

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am
Montag, 11. Dezember 2023, 18.00 Uhr**

Am kommenden Montag, 11. Dezember 2023, findet um 18.00 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Vereinsheim E 1 in der Rheinauhalle, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pestalozzi-Areal“
2. Bauanträge
 - a) Errichtung einer Büro-Containeranlage, Oberwaldstraße 2, Flst. Nr. 463
3. Vereinszuschüsse
 - a) Brau am Rhein e.V
 - b) Schützenclub e.V.
 - c) Verein Deutscher Schäferhunde S.V e.V.
4. Polder Bellenkopf/Rappenwört – Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land B.-W.
5. Beschluss Kalkulation Bestattungsgebühren
6. Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
7. Informationen
8. Anfragen des Gemeinderates
9. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen.



Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	11.12.2023	x		Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pestalozzi-Areal“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Az. 621.41; 022.31				

Sachverhalt:

Aufgrund ihrer Lagegunst in kurzer Entfernung zum Oberzentrum Karlsruhe sowie zum Mittelzentrum Rastatt sowie der reizvollen Lage in Angrenzung zu ausgedehnten Auenlandschaften des Rheins hat sich Au am Rhein zu einem beliebten Wohnort entwickelt. Zur Deckung der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnraum wurden in den letzten Jahrzehnten sukzessiv neue Baugebiete, insbesondere für Ein- und Zweifamilienhäuser, ausgewiesen. Dies hat dazu geführt, dass sich die Einwohnerzahl von Au am Rhein von ca. 2.900 im Jahr 1990 auf ca. 3.500 im Jahr 2022 erhöht hat. Gleichzeitig vergrößerte sich die Siedlungsfläche auf ca. 145 ha.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch mittelfristig auf 2,5 ha je Tag und langfristig auf „Netto-Null“ zu begrenzen. Demzufolge sind Kommunen verpflichtet, ihren Flächenverbrauch zu senken und bei der Entwicklung von Wohnbauflächen verstärkt auf Innenbereichsflächen zu setzen. Dies ist mit besonderen Anstrengungen verbunden, da Innenbereichsflächen für eine Wohnnutzung aufgrund der Eigentumsstrukturen häufig nur in zeitaufwändigen Verfahren zu generieren sind.

Eine weitere Herausforderung besteht für Kommunen in der demografischen Entwicklung mit dem damit verbundenen Anstieg älterer Bewohnergruppen. In Au am Rhein ist der Anteil der über 65-jährigen von ca. 12 % im Jahr 1990 auf inzwischen ca. 20 % angestiegen. Bis 2040 prognostiziert das Statistische Landesamt einen weiteren Anstieg auf ca. 30 %. Bereits jetzt ist eine hohe Nachfrage nach altersgerechtem Wohnraum festzustellen, welcher sich grundlegend von Wohnraum z.B. für Familien unterscheidet. Somit rückt die Schaffung von angepassten Wohnkonzepten in den Mittelpunkt der Wohnraumentwicklung der Gemeinden. In Au am Rhein ist das Angebot an altersgerechten und barrierefreien und barrierearmen Wohnungen derzeit noch gering ausgeprägt.

Mit dem „Pestalozzi-Areal“ verfügt die Gemeinde über eine größere zusammenhängende Fläche, welche eine Eignung für eine Wohnbauentwicklung aufweist und gleichzeitig der politischen Forderung nach verstärkter Innenentwicklung entspricht. Zur zukünftigen Nutzung dieser Fläche hat die Gemeinde ein Bewerbungsverfahren durchgeführt, welches die Krause-Gruppe aus Bayreuth in Kooperation mit dem Architekturbüro Werkgemeinschaft HHK für sich entscheiden konnte. Das

vorgeschlagene Bebauungskonzept sieht zwar eine verdichtete, jedoch städtebaulich verträgliche und in drei Baukörper gegliederte Bebauung vor. Vorgesehen werden Wohnungen sowie eine Begegnungsstätte.

Aus mehreren Gründen wird das Vorhaben seitens der Verwaltung als sinnvoll eingestuft und daher begrüßt:

- Mit dem Vorhaben wird nicht nur der Nachfrage nach Wohnraum begegnet, auch kann dem aus der allgemeinen demografischen Entwicklung resultierenden Bedarf an altengerechten Wohnangeboten entsprochen werden.
- Bei dem Grundstück handelt es sich um eine beispielhafte innerörtliche Potenzialfläche, welche im Zuge der Umsetzung des Vorhabens aktiviert werden kann.
- Das Grundstück befindet sich in attraktiver Lage in Angrenzung zum Ortskern. Das Vorhaben profitiert damit von den innerörtlichen Versorgungseinrichtungen.

Derzeit ist das Plangebiet mit einem einfachen Bebauungsplan überplant. Eine Genehmigung des Vorhabens kann auf dieser Grundlage nicht in Aussicht gestellt werden. Aus diesem Grund ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage in Form eines neuen Bebauungsplanes erforderlich. Da eine enge Verknüpfung mit der bereits konkretisierten Planung hergestellt werden soll, wird in Abstimmung mit der Verwaltung ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 353/1, 355/1, 356/1 sowie 357/1. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,33 ha. Der Geltungsbereich ist in der Anlage ersichtlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Für den im Lageplan gekennzeichneten Geltungsbereich wird das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Pestalozzi-Areal“ eingeleitet. Die Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kennntnisnahme



Gemeinde Au am Rhein

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Pestalozzi-Areal"

Geltungsbereich
28.11.2023 | 1:500

LARS PETRI | Stadtplanung . Architektur



Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	11.12.2023	x		Errichtung einer Büro-Containeranlage, Oberwaldstraße 2, Flst. Nr. 463
Az. 632.21; 022.31				

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde wurde der Bauantrag zur Errichtung einer temporären Büro-Containeranlage als Stahlkonstruktion mit Profilblech auf dem Grundstück Flst. Nr. 463, Oberwaldstraße 2 eingereicht.

In öffentlicher Gemeinderatssitzung am 25.09.2023 wurde durch den Gemeinderat der Anfrage der Bauherrschaft zur Verpachtung des gemeindeeigenen Geländes an der Oberwaldstraße (ehemaliger Bauhof) bis zur Fertigstellung des geplanten Firmenneubaus im Gewerbegebiet Weinäcker-Hasenträger zugestimmt.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans „Glockenloch - Östlicher Oberwald“. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO.

Die Regelungen des Bebauungsplans sind eingehalten. Das Vorhaben liegt innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

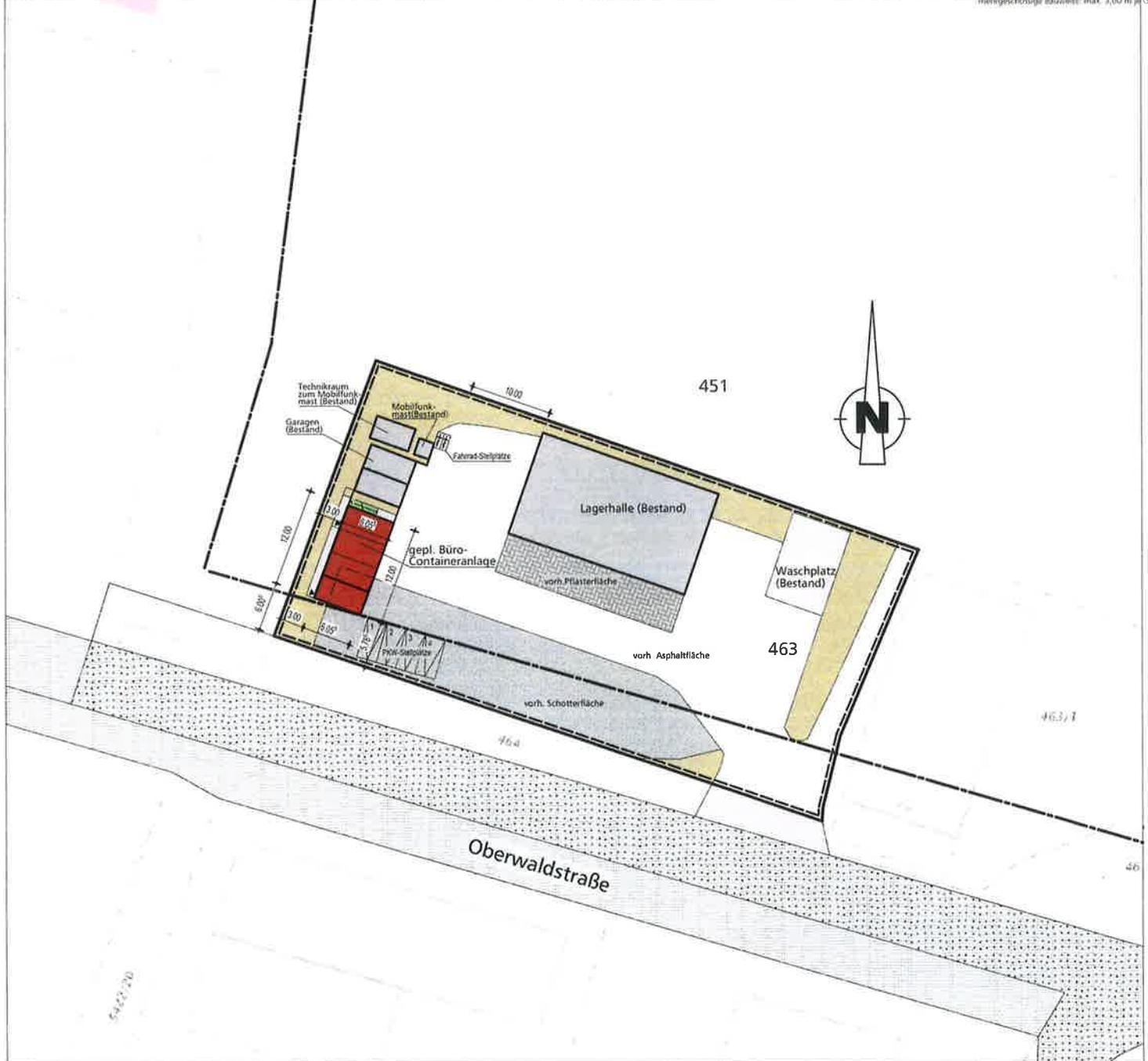
Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das Einvernehmen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

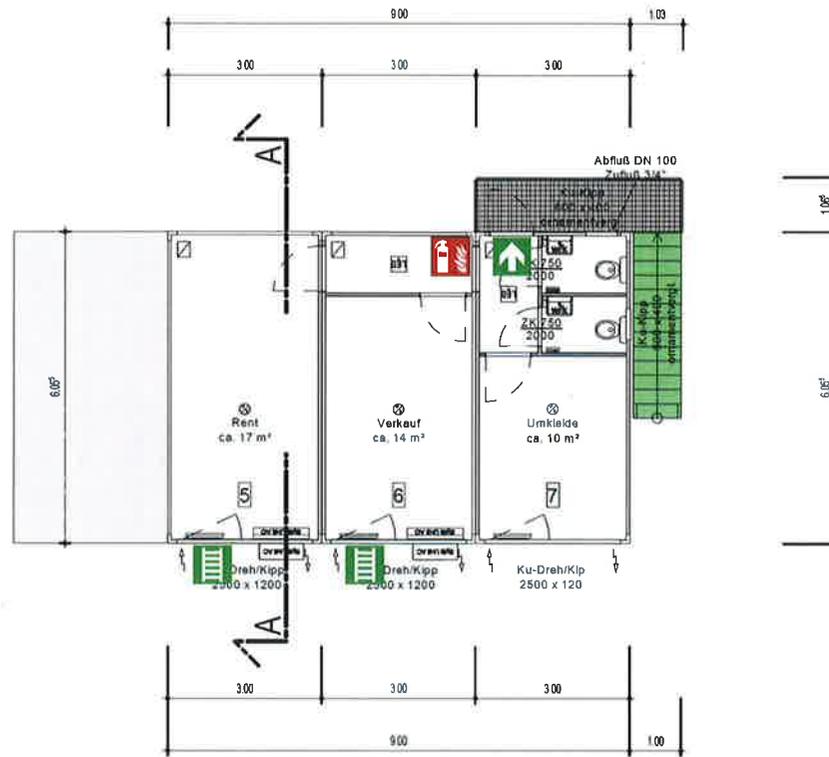
Angaben zum Grundstück			
Gemeinde	Au am Rhein	Flur	0
Gemarkung	Au am Rhein	Flurstück	463
Eigentümer		Größe in m ²	2.500,00 m ²

Angaben zum Bebauungsplan			
Bezeichnung	G6 Gewann "Glöckeloch"	Dachform	L.A.
GRZ / GFZ	0,8 / 1,6	Dachneigung	0 - 35°
Vollgesch.	II	Tauf- / Firsthöhe	einigeschossige Bauweise: Traufhöhe max. 3,80m mehrgeschossige Bauweise: max. 3,00m je Geschoss

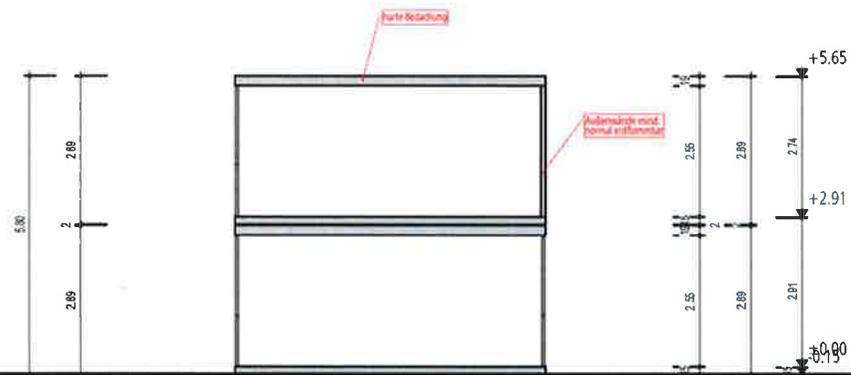


Lageplan
M. 1 : 500

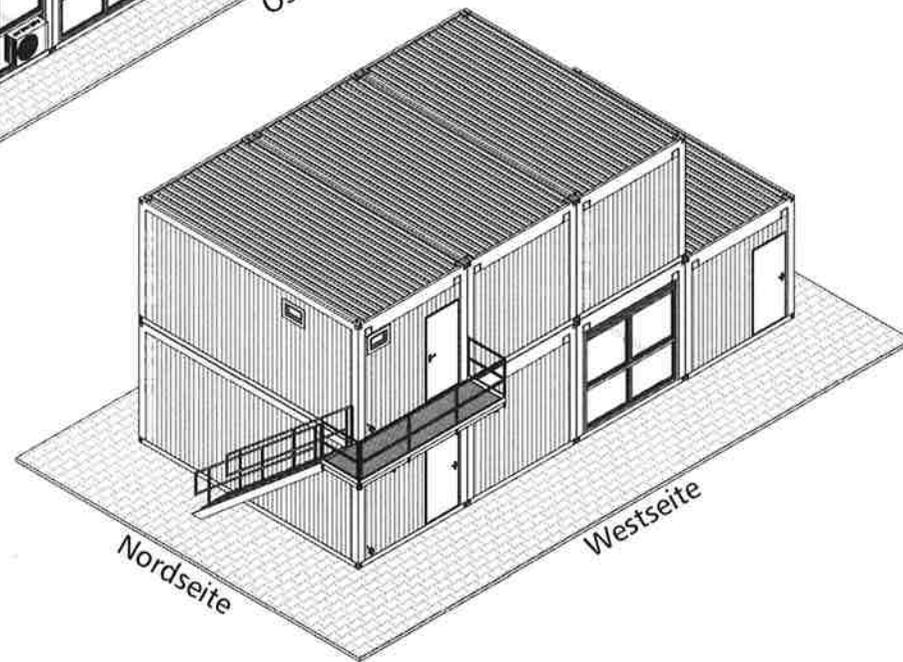
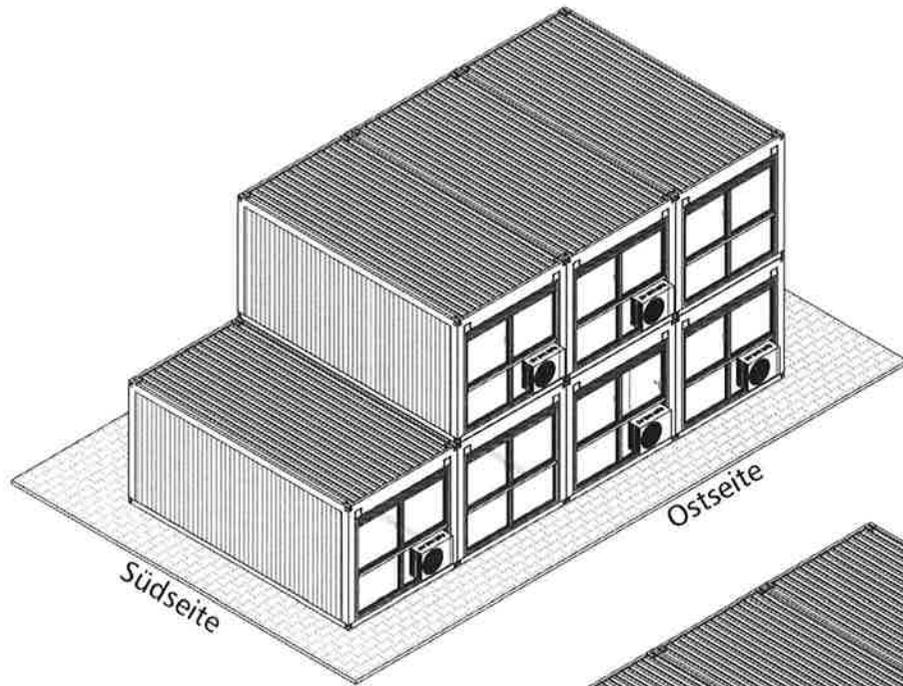
Bauvorhaben: Errichtung einer Büro-Containeranlage
Oberwaldstraße 2
76474 Au am Rhein



Obergeschoss



Schnitt A-A





Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3a	11.12.2023	X		Antrag von Brau am Rhein e.V. auf Zuschüsse zur Beschaffung von Vereinsequipment
Az. 022.31				

Sachverhalt:

In der Anlage ist ein Antrag vom 14.11.2023 vom Brau am Rhein e.V. auf Zuschüsse zur Beschaffung von Vereinsequipment für das Jahr 2024 i. H. v. 580,98 Euro beigefügt.

Laut der neuen Vereinsförderrichtlinie unter VI Ziffer 1 ist geregelt, dass 30 % der nachgewiesenen und anrechenbaren Kosten für die Beschaffung von Geräten, höchstens jedoch 1.500,00 Euro pro Jahr bezuschusst werden können. Der Zuschussbetrag für diesen Antrag würde sich somit auf 174,29 Euro belaufen. Anträge hierfür sind nach IX der Vereinsförderrichtlinie grundsätzlich bis zum 30. Juni für das nachfolgende Haushaltsjahr zu stellen. Allerdings wurde in der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2023 das Jahr 2023 als Übergangsjahr festgelegt bei der im Einzelfall von der Frist abgesehen werden kann. Für das Jahr 2024 wurden bisher keine Zuschüsse nach VI Ziffer 1 beantragt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Zuschuss für Brau am Rhein zur Beschaffung von Vereinsequipment in Höhe von 174,29 Euro zu.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Kraut, Caroline

Von: Karlheinz Bauer [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 14. November 2023 11:13
An: Kraut, Caroline
Betreff: Brau am Rhein e.V. - Beantragung von Fördermitteln für Sauerkrauttopf mit Zubehör, eine Obstpresse und ein Set zur Käseherstellung

Hallo Frau Kraut !

Wir wollen von Brau am Rhein e.V. unser Vereinsequipment 2024 um einen 30L-Sauerkrauttopf mit Zubehör, eine Obstpresse und ein Set zur Käseherstellung erweitern und haben diesbezüglich Interesse an entsprechender Unterstützung.

Folgende Teil wollen wir uns zulegen:

Einen 30L-Sauerkrauttopf mit Zubehör von Amazon für 148,00€:

‘MS-Steinzeug 06706-1370 Gärtopf, Sauerkrauttopf 30 Ltr. + Krauthobel, Stampfer, Gabel
Milchsäuregärung Einmachtopf ideal für Vegetarier Fermentation Rezepte Vitalstoffbooster‘
https://www.amazon.de/MS-Steinzeug-06706-1370-Sauerkrauttopf-Milchs%C3%A4ureg%C3%A4rung-Vitalstoffbooster/dp/B071RNYQGM/ref=sr_1_32?_mk_de_DE=%C3%85M%C3%85%C5%BD%C3%95%C3%91&crd=2D5NK2OTMPXHQ&keywords=Sauerkrauttopf&qid=1699339062&prefix=sauerkrautto%2Caps%2C80&sr=8-32

Eine Edelstahl-Obstpresse von Amazon für 132,99€:

‘Wiltec Spindel Obstpresse 14 L aus Edelstahl einfach zu reinigen‘
https://www.amazon.de/Wiltec-Spindel-Obstpresse-Edelstahl-reinigen/dp/B011WKTKT6/ref=sr_1_47?_mk_de_DE=%C3%85M%C3%85%C5%BD%C3%95%C3%91&crd=E9JU7L8RLZUW&keywords=Saftpresse+Apfel&qid=1699425628&prefix=saftpresse+apfel%2Caps%2C100&sr=8-47

Ein Schulungsset zur Käseherstellung von Amazon für 299,99€:

‘Käse selber machen – Schulungsset‘
https://www.amazon.de/kaese-selber-de-K%C3%A4se-selber-machen-Schulungsset/dp/B06XSQW2RP/ref=sr_1_35?_mk_de_DE=%C3%85M%C3%85%C5%BD%C3%95%C3%91&crd=3AQK0724S4VVT&keywords=k%C3%A4seherstellung+set&qid=1699935164&prefix=k%C3%A4seherstellung+set%2Caps%2C118&sr=8-35

Passt das so, dass das Diesjahr noch durch den Gemeinderat gehen kann?

Bzw. muss ich da noch etwas nachliefern?

Oder ist dies so als Antrag ausreichend?

Für Ihre Info viel Dank im Voraus : Karlheinz Bauer



Für größere Ansicht Maus über das Bild ziehen



MS-Steinzeug 06706-1370 Gärtopf, Sauerkrauttopf 30 Ltr. + Krauthobel, Stampfer, Gabel Milchsäuregärung Einmachtopf ideal für Vegetarier Fermentation Rezepte Vitalstoffbooster

Marke: MS-Steinzeug 06706-1370

4,9

34 Sternebewertungen

148⁰⁰ €

Preisangaben inkl. USt. Abhängig von der Lieferadresse kann die USt. an der Kasse variieren. Weitere Informationen.

Material	Steinzeug
Oberflächentyp	Glasur
Marke	MS-Steinzeug 06706-1370
Farbe	Braun
Kapazität	30 Liter
Ist backofentauglich	Ja

Mit ähnlichen Artikeln vergleichen

148⁰⁰ €

Lieferung für 8,50 € 2. - 4. Dezember. Details

Lieferung an Endingen 79346 – Standort aktualisieren

Nur noch 12 auf Lager

Menge: 1 ▾

In den Einkaufswagen

Jetzt kaufen

Versand	MS-Steinzeug
Verkäufer	MS-Steinzeug
Rückgaben	Rückgabefrist: bis 31. Januar 2024
Zahlung	Sichere Transaktion

Für weitere Informationen, Impressum, AGB und Widerrufsrecht klicke bitte auf den Verkäufernamen..

Auf die Liste

Gesponsert

Gesponsert

Kaufe es zusammen mit



+



+



Dieser Artikel: MS-Steinzeug 06706-1370 Gärtopf,...
148⁰⁰ €

K&K 60 x 5,8 cm Krautstampfer für Sauerkraut im...
7⁹⁹ €

Fermentieren – Superfood aus Omas Zeiten:...
14⁹⁹ €

Gesamtpreis: 170,98 €

Alle 3 in den Einkaufswagen

Einige dieser Artikel sind schneller versandfertig als andere. Details anzeigen

Was kaufen Kunden, nachdem sie diesen Artikel gesehen haben?

audible 3 Monate Audible für 0,00€ Jetzt sichern >

Entdecke diese verfügbaren Artikel



Wiltec Edelstahl Hydropresse mit 20 Liter Korbinhalt, Wasserdruckpresse mit 3 bar zum Pressen von Obst

29

€386⁹⁹



VEVOR Obstweinpresse, 14 l, Gu... Weinherstellung, Apfelwein/Tin... Edelstahl Hohlkorb T-Griff 0,3 c... Grape Presser, Rot

11

€221⁹⁹

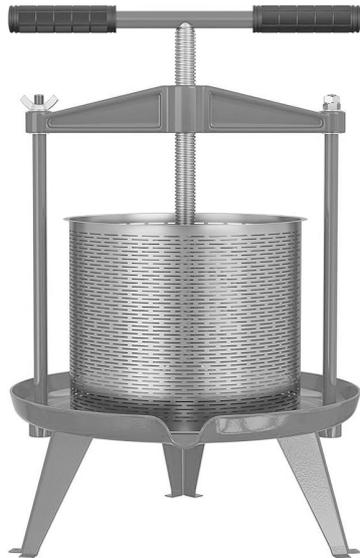


tectake Saftpresse Obstpresse mechanische Presse inklusive Pressnetz - Diverse Größen - (6 Liter | Nr...

626

€44⁷⁹

Küche, Haushalt & Wohnen > Küche, Kochen & Backen > Heimbrauen & Weinbereitung > Weinbereitung > Pressen



Für größere Ansicht Maus über das Bild ziehen



Wiltec Spindel Obstpresse 14 L aus Edelstahl einfach zu reinigen

Besuche den Wiltec-Store

3,7

36 Sternebewertungen

Derzeit nicht verfügbar.

Ob und wann dieser Artikel wieder vorrätig sein wird, ist unbekannt.

Marke	Wiltec
Farbe	Rot
Kapazität	14 Liter
Klingenmaterial	Edelstahl
Ist Spülmaschinenfest	Ja



Material
Stahl lackiert, Edelstahl 304



Artikelgewicht
15,1 Kilogramm

Info zu diesem Artikel

- 14-l-Spindelpresse
- Für Obst
- Lebensmittelecht
- Große Ausbeute
- Leichte Reinigung

Derzeit nicht verfügbar. Ob und wann dieser Artikel wieder vorrätig sein wird, ist unbekannt.

Lieferung an Endingen 79346 – Standort aktualisieren

Auf die Liste

Gesponsert

Gesponsert

Empfohlene Artikel, die dir gefallen könnten

amazon business Unsere festlichen Geschenkideen erkunden ▶

Küche, Haushalt & Wohnen > Küche, Kochen & Backen > Kochen > Kochzubehör

Käse selber machen - Schulungsset

Besuche den kaese-selber.de-Store 2,3 3 Sternebewertungen

299⁹⁰ €

Preisangaben inkl. USt. Abhängig von der Lieferadresse kann die USt. an der Kasse variieren. Weitere Informationen.

- Ideal für Schulungszwecke (Schulen, Seminare, Profi Hobbykäser uvm.)
- Set für die Herstellung von: Käse (Typ Feta), Weichkäse, Schnittkäse, Frischkäse (Quark)
- Inklusive Rezeptmappe: Einfache Schritt für Schritt Anleitungen
- Nur noch Milch wird benötigt

Weitere Details

Klein-Unternehmen
Dieses Produkt stammt von einem kleinen oder mittleren Unternehmen aus Deutschland, das mit

299⁹⁰ €

GRATIS Lieferung **Morgen, 30. November.** Bestellung innerhalb 2 Stdn. 52 Min.. Details

Lieferung an Endingen 79346 – Standort aktualisieren

Nur noch 15 auf Lager

Menge: 1

In den Einkaufswagen

Jetzt kaufen

Versand kaese-selber
Verkäufer kaese-selber
Rückgaben Rückgabefrist: bis 31. Januar 2024
Zahlung Sichere Transaktion

Für weitere Informationen, Impressum, AGB und Widerrufsrecht klicke bitte auf den Verkäufernamen..

Auf die Liste

Für größere Ansicht Maus über das Bild ziehen



Gesponsert

Kaufe es zusammen mit



+



+



Gesamtpreis: 327,81 €

Alle 3 in den Einkaufswagen

Gesponsert

Dieser Artikel: Käse selber machen - Schulungsset 299⁹⁰ €

Käse selber machen - Komplettkurs -: Mit den besten Tipps un... 17⁹⁷ €

10 Stück. Käseformen, Behälter für 400/600 g Käse - Weichkäse,... 9⁹⁴ € (0,99 €/Count)

Einige dieser Artikel sind schneller versandfertig als andere. Details anzeigen

Verwandte Produkte zu diesem Artikel

Gesponsert ⓘ

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3b	11.12.2023	X		Antrag vom Schützenclub Au am Rhein 1928 e. V. zur Erneuerung der Schießanlage
Az. 022.31				

Sachverhalt:

In der Anlage ist ein Antrag des Schützenclubs vom 02.11.2023 auf Baukostenzuschüsse für das Jahr 2023. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen 24.139 Euro. Nach dem Badischen Sportbund Freiburg sind hiervon 16.000 Euro zuschussfähig.

Laut der neuen Vereinsförderrichtlinie unter VI Ziffer 2 ist geregelt, dass 30 % der zuschussfähigen Kosten bezuschusst werden können. Der Baukostenzuschuss für diesen Antrag würde sich somit auf 4.800 Euro belaufen. Anträge hierfür sind nach IX der Vereinsförderrichtlinie grundsätzlich bis zum 30. Juni für das nachfolgende Haushaltsjahr zu stellen. Allerdings wurde in der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2023 das Jahr 2023 als Übergangsjahr festgelegt bei der ausnahmsweise von der Frist abgesehen werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Baukostenzuschuss in Höhe von 4.800 Euro zu.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Kineselassie, Jonas

Von: Kineselassie, Jonas
Gesendet: Freitag, 10. November 2023 07:32
An: Kineselassie, Jonas
Betreff: WG: Antrag auf Förderung Schützenclub, Erneuerung der elektr. Schießstände
Anlagen: 10141 SC Au am Rhein Angebot 111968.pdf

Von: Thomas O.
Gesendet: Donnerstag, 2. November 2023 13:26
An: Gemeinde <Gemeinde@auamrhein.de>
Betreff: Antrag auf Förderung Schützenclub, Erneuerung der elektr. Schießstände

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schützenclub Au am Rhein beabsichtigt, seine über 20 Jahre alten digitalen Schießstände zu erneuern. Die derzeit verbauten Meßrahmen fallen aufgrund des Alters immer wieder aus und können auch nicht mehr repariert werden, da die Teile nicht mehr zu bekommen sind. Dementsprechend wollen wir die Anlage erneuern. Ein Angebot der Firma Meyton liegt bei. Die Gesamtkosten für die Erneuerung liegen lt. Angebot bei 24.139 €. Dazu kommen unsere Eigenleistung für den Einbau. Der Badische Sportbund fördert diese Baumaßnahme mit 600 € je Schießstand.

Bitte geben Sie mir eine Rückmeldung über den Erhalt dieses Antrages.

Grundsätzlich noch die Frage, ob wir nach Antragsstellung direkt bestellen können, oder auf die Zusage der Förderung durch die Gemeinde warten müssen? Grundsätzlich würden wir gerne in der Weihnachtszeit die Anlage austauschen. Dazu müssten wir allerdings schnellstmöglich bestellen und eine Freigabe von der Gemeinde bekommen.

Beste Grüsse

Thomas O.

-



MEYTON Elektronik GmbH • Spenger Straße 38 • 49328 Melle Bruchmühlen

Schützenclub Au am Rhein
 Herr Thomas Oettgen
 Humboldtstraße 5
 76474 Au am Rhein

Angebot			
Belegnummer	Datum	gültig bis zum	Seite
111968	26.10.2023	26.01.2024	1 / 6
Kundennummer			
10141			
Ihre Zeichen/Referenz			
Thomas Oettgen (Tom.Oettgen@t-online.de)			
Referenz			
8x 10m ESTA-Mobile			
Ihr Ansprechpartner			
Wietfeldt, Ralph +49(0)15155958279 ralph.wietfeldt@meyton.eu			
Lieferadresse			
Schützenclub Au am Rhein Herr Thomas Oettgen Humboldtstraße 5 76474 Au am Rhein			
Tel.: +49(0)15165199983			

8 x 10 Meter Druckluft-Anlagen Modell ESTA-Mobile

Sehr geehrter Herr Oettgen,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage zu unserem ShootMaster System und unterbreiten Ihnen gerne freibleibend dieses Angebot.

Beschreibung	Menge	ME	Preis	MwST	Gesamt EUR
Zielebereich & Schützenlinie 10 Meter					
1 MEYTON Modell ESTA-Mobile 10m LD & LED-Beleuchtung Artikelnr.: 10001760	8,00 Stk.		2.062,00	19 %	16.496,00
Messrahmen MF5R1a "BLACK MAGIC" für 10m Artikelnr.: 10401910	8,00 Stk.				
Messrahmen MF5R1a "BLACK MAGIC" für 10 m mit Blende, Folien- und Kontrollscheibenhalter mit einem Durchschuss von 180 x 180mm ²					
LD-Geschossfang BLACK MAGIC für 10m/15m Artikelnr.: 10301825	8,00 Stk.				
Geschossfang, inkl. Geschossfangabdeckung Rechts für BLACK MAGIC System für 10 m / 15 m für Waffen bis 30 Joule maximaler Bewegungsenergie mit Sammelbehälter und Abdeckung; Messrahmenhalterung für MF5R1; vorbereitet für Befestigung an der Wand oder auf Ständer					
LED Prallschutz- und Beleuchtungssystem regelbar 10m Artikelnr.: 10420250	8,00 Stk.				
LED Beleuchtungssystem regelbar für 10 m inkl. Kunststoffplatte Farbtemperatur und Helligkeit regelbar für Waffen bis 7,5 Joule maximaler Bewegungsenergie - ohne Anschlusskabel -					
Anschlusskabel für regelbare LED Beleuchtung (10420250) C091--binder Serie 720 Artikelnr.: 10420193	8,00 Stk.				
Anschlusskabel für regelbare LED Beleuchtung (10420250) C091 -- binder Serie 720					

Übertrag
 16.496,00

MEYTON Elektronik GmbH Spenger Straße 38 49328 Melle Bruchmühlen, Germany HRB 21020 Amtsgericht Osnabrück	Geschäftsführer: Steffen Hoffmann & Thomas Mosene Tel.: 05226-98240 Fax.: 05226-982420 E-Mail: info@meyton.de	Bankverbindung: Kreissparkasse Steinfurt Swift/BIC-Code: WELADED1STF IBAN-Nummer: DE88403510600015004658 MwSt Nummer: DE230181381
---	---	--



Angebot

Belegnummer	Datum	gültig bis zum	Seite
111968	26.10.2023	26.01.2024	2 / 6

Beschreibung	Menge	ME	Preis	MwST	Gesamt EUR
					Übertrag
					16.496,00

Zielscheibensatz MFXR1 Papier, 10 Stück LG/LuPi 10m
 Artikelnr.: 14121802 8,00 Stk.

Zielscheibensatz für MF5R1/MF4R1 (Papier), je 10 gestanzte Scheibenbilder für Luftgewehr 10m (Ø 30,5 mm, Art. 14121800) und für Luftpistole 10m (Ø 59,5 mm, Art. 14121801), wasserabweisend und reißfest.

Scheibenfolien Gewehr 10m MFXR1 gestanz
 Artikelnr.: 14010010 32,00 Stk.

Scheibenfolien Pistole 10m MFXR1 gestanz
 Artikelnr.: 14010200 32,00 Stk.

MFXR1/3 Netzteil 24V für Ethernet Betrieb RJ45
 Artikelnr.: 10620405 8,00 Stk.

MFXR1/3 Connector Kabel 24V mit Netzteil für Ethernet Betrieb Ethernet RJ45 und Black Magic Anschluss C146-Buchse

Kontrollscheibe Papier für flache Halter, MFXR1
 Artikelnr.: 14101812 32,00 Stk.

Kontrollscheibe (Papier) für flache Halter, VPE 100 Stück,(Modelle ab 07/2008) schwarz bedruckte Kontrollscheibe ca. 21,0x21,0mm für MF4R1/MF5R1

2 **Modular Buchseneinsatz RJ45 (Kupplung) für Einbaurahmen** 8,00 Stk. 7,72 19 % 61,76
 Artikelnr.: 18500201

Für die Darstellung am Schützenstand, wird ein Browserfähiges Tablet / Laptop / PC benötigt.
 Wir empfehlen hier das Xoro MegaPAD 1404!

Alternativ können auch Raspberry Pi & TFT Monitor zum Einsatz gebracht werden.

3 **Xoro MegaPAD 1404** 8,00 Stk. 353,75 19 % 2.830,00
 Artikelnr.: 12002012

14" Bildschirm + Betrieb ohne Akku + WLAN + Ethernet möglich + 2 USB-Schnittstellen + 1 Mini-USB

4 **Anleitungskarte deutsch - SM Bedienpult ESTA** 8,00 Stk. 0,00 19 % 0,00
 Artikelnr.: 12005014 100,00% Rabatt inklusive

Kurzanleitungskarte deutsch - Meyton ShootMaster virtuelles Bedienpult ESTA-Mobile

5 **MEYTON Werbeschild - deutsch** 1,00 Stk. 0,00 19 % 0,00
 Artikelnr.: 20010534

Meyton Werbeschild - deutsch -, 110x40cm Pantheraugen

Zwischensumme Zielebreich & Schützenlinie 10 Meter 19.387,76

Hard- & Software Wettkampfsteuerung + Ergebnispräsentation:

Übertrag
19.387,76

MEYTON Elektronik GmbH
 Spenger Straße 38
 49328 Melle Bruchmühlen,
 Germany | HRB 21020
 Amtsgericht Osnabrück

Geschäftsführer: Steffen Hoffmann & Thomas Mosene
 Tel.: 05226-98240
 Fax.: 05226-982420
 E-Mail: info@meyton.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Steinfurt
 Swift/BIC-Code: WELADED1STF
 IBAN-Nummer: DE88403510600015004658
 MwSt Nummer: DE230181381



Angebot			
Belegnummer	Datum	gültig bis zum	Seite
111968	26.10.2023	26.01.2024	3 / 6

Beschreibung	Menge	ME	Preis	MwST	Gesamt EUR
					Übertrag
					19.387,76

Hier kann die vorhandene weiter verwendet werden.

Zwischensumme Hard- & Software Wettkampfsteuerung + Ergebnispräsentation					19.387,76
--	--	--	--	--	-----------

Vernetzung:

Bitte beachten Sie, dass die im Angebot berücksichtigte Vernetzung (Ethernet) nur bedingt dem tatsächlichen Aufwand entsprechen kann und lediglich einem groben Überblick dienen soll. Der Umfang der Vernetzung (Ethernet) hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Da die Ethernet-Technik weltweit zur Vernetzung verwendet wird, empfehlen wir, die Vernetzungsarbeiten von einer ortsansässigen Fachfirma mit den entsprechenden marktüblichen Produkten durchführen zu lassen. Neben der Kostenersparnis ist ein weiterer Vorteil, dass Sie bei eventuell auftretenden Problemen im Netzwerk einen direkten Ansprechpartner vor Ort haben. Die Installation des Netzwerkes wird vom Auftraggeber gemäß technischer Anforderungen der Firma MEYTON Elektronik GmbH in Eigenverantwortung übernommen.

6	Diese Position kann in Eigenleistung erbracht werden: Level One/TP-Link Switch 16-Port 10/100 TX, 19" Artikelnr.: 35000261 Level One / TP-Link Switch16-Port 10 / 100 TX, 19"	2,00 Stk.	91,80	19 %	183,60
7	Diese Position kann in Eigenleistung erbracht werden: Level One/TP-Link Switch 5-Port 10/100 TX Artikelnr.: 15000053 Level One / TP-Link Switch 5-Port 10 / 100 TX	1,00 Stk.	31,89	19 %	31,89
8	Diese Position kann in Eigenleistung erbracht werden: Patchkabel CAT6 30,00 m Artikelnr.: 15073010 Patchkabel CAT6 S/FTP 30,00 m doppelt geschirmt mit Knickschutzhaube	1,00 Stk.	30,92	19 %	30,92
9	Patchkabel CAT6 15,00 m Artikelnr.: 15072005 Patchkabel CAT6 S/FTP 15,00 m doppelt geschirmt mit Knickschutzhaube	4,00 Stk.	16,24	19 %	64,96
10	Diese Position kann in Eigenleistung erbracht werden: Patchkabel CAT6 10,00 m Artikelnr.: 15071050 Patchkabel CAT6 S/FTP 10,00 m doppelt geschirmt mit Knickschutzhaube	6,00 Stk.	7,73	19 %	46,38
11	Diese Position kann in Eigenleistung erbracht werden: Patchkabel CAT6 7,00 m Artikelnr.: 15070750 Patchkabel CAT6 S/FTP 7,00 m doppelt geschirmt mit Knickschutzhaube	4,00 Stk.	5,99	19 %	23,96
12	Diese Position kann in Eigenleistung erbracht werden: Patchkabel CAT6 5,00 m Artikelnr.: 15070550 Patchkabel CAT6 S/FTP 5,00 m doppelt geschirmt mit Knickschutzhaube	2,00 Stk.	5,11	19 %	10,22

Übertrag
19.779,69

MEYTON Elektronik GmbH Spenger Straße 38 49328 Melle Bruchmühlen, Germany HRB 21020 Amtsgericht Osnabrück	Geschäftsführer: Steffen Hoffmann & Thomas Mosene Tel.: 05226-98240 Fax.: 05226-982420 E-Mail: info@meyton.de	Bankverbindung: Kreissparkasse Steinfurt Swift/BIC-Code: WELADED1STF IBAN-Nummer: DE88403510600015004658 MwSt Nummer: DE230181381
---	---	--



Angebot

Belegnummer	Datum	gültig bis zum	Seite
111968	26.10.2023	26.01.2024	4 / 6

Beschreibung	Menge	ME	Preis	MwST	Gesamt EUR
					Übertrag
					19.779,69

13	Diese Position kann in Eigenleistung erbracht werden: Patchkabel CAT6 3,00 m Artikelnr.: 15070350 Patchkabel CAT6 S/FTP 3,00 m doppelt geschirmt mit Knickschutzhaube	2,00 Stk.	3,86	19 %	7,72
14	Diese Position kann in Eigenleistung erbracht werden: Patchkabel CAT6 2,00 m Artikelnr.: 15070250 doppelt geschirmt mit Knickschutzhaube	2,00 Stk.	2,61	19 %	5,22

Zwischensumme Vernetzung					404,87
---------------------------------	--	--	--	--	---------------

Dienstleistungen

15	An-/Abreise PKW Artikelnr.: 20000110 An-/Abreise - Kilometersatz PKW inkl. Reisezeit	340,00 km	0,86	19 %	292,40
16	Inbetriebnahme und Grundeinweisung Artikelnr.: 20001103 Die Frachtkosten sind nicht enthalten und werden nach Tagespreis abgerechnet.	1,00 Stk.	200,00	19 %	200,00

Zwischensumme Dienstleistungen					492,40
---------------------------------------	--	--	--	--	---------------

Zwischensumme 20.285,03

Nettobetrag **20.285,03**

Mehrwertsteuer 19,0% auf 20.285,03 3.854,16

Besten Dank für Ihre Anfrage

Gesamtbetrag EUR 24.139,19

Zahlungskonditionen 10 Tage netto ohne Abzug

Lieferbedingung EXW - EX-Works (ab Werk)

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma MEYTON Elektronik GmbH, Spenger Strasse 38, 49328 Melle. Sonderregelungen werden nur über die Auftragsbestätigung schriftlich vereinbart.

Wenn Sie uns einen Auftrag erteilen möchten, dann senden Sie uns bitte den von Ihnen unterschriebenen Kundenauftrag schnellst möglichst an folgende Adresse:

MEYTON Elektronik GmbH
Spenger Strasse 38
49328 Melle

Erst dann ist der Auftrag gültig und kann in die Planung aufgenommen werden.

Empfehlung Internetverbindung:

Um unseren Kunden den bestmöglichen und schnellsten Service (u.a. Softwareaktualisierungen und Fernwartung) anbieten zu können, empfehlen wir ausdrücklich die elektronischen Schießanlagen mit dem Internet zu verbinden.

Minimal Hardwareanforderungen Meyton Workstation:

Informationen zur Hardware finden Sie auf <https://support.meyton.info/files/de-DE/40791563394524171.html>

Minimal Anforderungen Netzwerkdrucker:

• Der Drucker muss Postscript (Level 3) verarbeiten können.

MEYTON Elektronik GmbH
Spenger Straße 38
49328 Melle Bruchmühlen,
Germany | HRB 21020
Amtsgericht Osnabrück

Geschäftsführer: Steffen Hoffmann &
Thomas Mosene
Tel.: 05226-98240
Fax.: 05226-982420
E-Mail: info@meyton.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Steinfurt
Swift/BIC-Code: WELADED1STF
IBAN-Nummer: DE88403510600015004658
MwSt Nummer: DE230181381



Belegnummer	Datum	gültig bis zum	Seite
111968	26.10.2023	26.01.2024	5 / 6

- Der Drucker muss ein Netzwerkdrucker sein.
- Es muss eine feste IP-Adresse einstellbar sein (Statische IP 192.168.10.240 u. Netzmaske 255.255.0.0). Der Drucker muss den Druckservice "TCP Port 9100" unterstützen.

Wir empfehlen den Drucker ggf. bei einem autorisierten Fachhändler zu kaufen.

Netzwerk (Ethernet) Anforderungen (Soweit nicht oben spezifisch angegeben):

Bitte beachten Sie, dass die Vernetzungsarbeiten (Ethernet) im Regelfall nicht berücksichtigt ist. Da die Ethernet-Technik weltweit zur Vernetzung verwendet wird, empfehlen wir, die Vernetzungsarbeiten von einer ortsansässigen Fachfirma mit den entsprechenden marktüblichen Produkten durchführen zu lassen. Neben der Kostenersparnis ist ein weiterer Vorteil, dass Sie bei eventuell auftretenden Problemen im Netzwerk einen direkten Ansprechpartner vor Ort haben. Die Installation des Netzwerkes wird vom Auftraggeber in Eigenverantwortung übernommen.

Folgendes ist noch bei der Vernetzung zu beachten:

- Es dürfen keine managebare Switches verwendet werden!
- Es müssen mindestens Cat6 Kabel eingesetzt werden!

Inbetriebnahme (Soweit nicht oben spezifisch angegeben):

Bei den o. g. Preisen handelt es sich um eine grobe Kostenschätzung, die aufgrund unserer Erfahrungswerte basieren. Die genauen Kosten werden bei Auftragserteilung spezifiziert.

Bei Komponenten (Tablets, Laptops, PCs, Switches, Netzwerkkabel usw.), die in Eigenverantwortung vom Auftraggeber angeschafft werden, kann eine Inbetriebnahme nicht gewährleistet und bei Problemfällen nicht abgeschlossen werden. Sollte eine Inbetriebnahme dieser Gerätschaften zu Mehraufwand führen, dann wird dieser separat abgerechnet.

Installation der Anlage:

Die Installation / Montage wird in Eigenleistung vom Kunden erbracht.

Frachtkosten:

Soweit nicht ausdrücklich ausgewiesen, sind die Frachtkosten im obigen Betrag nicht enthalten. Diese werden nach dem aktuellen Tagespreis berechnet.

WLAN-Funktechnologie:

WLAN ist eine kabellose Funktechnologie zur Übertragung von Daten, die mit unserem System kombiniert werden kann. Durch Funkstörungen oder Überschneidung mit anderen Funkquellen kann es allerdings bei der kabellosen Übertragung von Daten, zu einer Verzögerung oder zum zeitweisen Verbindungsabbruch kommen. Dies kann eine verzögerte Trefferanzeige oder Trefferverluste zur Folge haben.

Im Auftragsumfang ist folgendes nicht enthalten:

- Erstellen der notwendigen 230 Volt Anlage - Steckdosen
- Erstellen der Kabelwege - Rohre bzw. Kanäle
- Bauliche Maßnahmen zur Aufnahme der Geschossfänge und Messrahmen-Halterungen

Alle notwendigen technischen Informationen stellt die Firma MEYTON auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Ebenso, soweit nicht ausdrücklich ausgewiesen, ist im Auftragsumfang folgendes nicht enthalten:

- Geschossfänge für 25m, 50m und 100m Systeme (um Probleme bei der Vermessung und Schäden am Messrahmen zu vermeiden, müssen die Geschossfänge so beschaffen sein, dass keine Geschosssplitter zurückprallen können).
- Zielscheibenwechsler 10 m LG/LP
- Ampelanlage 10 m LP Mehrkampf / LP Standard
- Beleuchtung für 25m, 50m und 100m Systeme
- Schützenmonitore
- Hardware für EDV-Paket
- Netzwerkdrucker
- Vernetzung (Ethernet) und Accesspoints für WLAN
- SteuerPC Schützenstand (z. B. Tablet-PC's für WLAN Anwendung usw.)
- Beamer und Leinwände oder TFT-Monitore für Zuschauerpräsentation

Alle notwendigen technischen Informationen stellt die Firma MEYTON auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Folgendes wird bei der Installation vorausgesetzt:

Bauseits muss bedacht werden, dass die MEYTON-Anlage die Schutzklasse IP30 (Schutz gegen kleine Fremdkörper, kein Wasserschutz) erfüllt. Eine Überdachung der Messrahmen muss bauseits vorhanden sein (siehe [www.meyton.info/...](http://www.meyton.info/)). Die im Angebot aufgeführten Monitore und SteuerPC's besitzen die Schutzklasse IP 30 mit Ausnahme des ESTA-Pro Modells, der mindestens IP 54 (Staub- und Spritzwassergeschützt) besitzt. Anlagen der MEYTON Elektronik GmbH benötigt eine geeignete 230 Volt Spannungsversorgung für die Anlage. Alle SteuerPCs, Workstations und Server werden durch ein "local area network" (LAN) vernetzt. Die Vernetzung entspricht dem üblichen Ethernet-Standard (100BaseT, 1000 BaseT) und kann daher kostengünstig erstellt werden. Für ESTA-Control: Die für die Anlage benötigten Monitore sind handelsübliche VGA-Monitore (Standard VGA, HDMI, DVI) und können häufig vom Kunden in Eigenleistung beschafft werden. In den MEYTON-Geräten steckt robuste Elektronik mit einem getestetem Einsatzbereich von -5° bis -45° Um zu verhindern, dass die Temperatur über 45° steigt, müssen die MEYTON-Geräte vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden.

Garantie:

- Herstellergarantie auf MEYTON-Messrahmen 48 Monate
- Alle übrigen Komponenten 24 Monate
- Sonderbedingungen für bestimmte Artikel 12 Monate
- Update von aller Hard- und Software 12 Monate.

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- selbstverschuldete Schäden durch äußere Einflüsse
- Wasserschäden
- Überspannungsschäden
- Software

Bei defekter Soft- und Hardware wird keine Haftung für Folgeschäden übernommen. Sollten während der Garantie wider Erwarten Reparaturen an den Geräten anfallen, erlischt die Garantie, wenn die Reparaturen nicht bei der Firma MEYTON Elektronik GmbH durchgeführt werden.

Vor Einbau von elektronischen Schiessanlagen ist ein Antrag bei der waffenrechtlich zuständigen Behörde zu zustellen bzw. eine schriftliche Anzeige vorzulegen, da es sich hierbei gemäß § 27 Abs. 1 des Waffengesetzes um eine Änderung einer Schiessstätte in der Beschaffenheit handelt. Für die Standabnahme ist allein der Betreiber der Anlagen verantwortlich.

MEYTON Elektronik GmbH
Spenger Straße 38
49328 Melle Bruchmühlen,
Germany | HRB 21020
Amtsgericht Osnabrück

Geschäftsführer: Steffen Hoffmann &
Thomas Mosene
Tel.: 05226-98240
Fax.: 05226-982420
E-Mail: info@meyton.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Steinfurt
Swift/BIC-Code: WELADED1STF
IBAN-Nummer: DE88403510600015004658
MwSt Nummer: DE230181381



Angebot

Belegnummer	Datum	gültig bis zum	Seite
111968	26.10.2023	26.01.2024	6 / 6

Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Technische Änderungen und Ergänzungen behalten wir uns vor. Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ralph Wietfeldt
MEYTON Elektronik GmbH

MEYTON Elektronik GmbH
Spenger Straße 38
49328 Melle Bruchmühlen,
Germany | HRB 21020
Amtsgericht Osnabrück

Geschäftsführer: Steffen Hoffmann &
Thomas Mosene
Tel.: 05226-98240
Fax.: 05226-982420
E-Mail: info@meyton.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Steinfurt
Swift/BIC-Code: WELADED1STF
IBAN-Nummer: DE88403510600015004658
MwSt Nummer: DE230181381

BSB FREIBURG E.V. POSTFACH 215 79002 FREIBURG

Schützenclub Au a. Rh. e. V.
Herrn Thomas Oettgen
Humboldtstr. 5
76474 Au a. Rh.

BEATRIX VOGT-RÖMER
SPORTSTÄTTENBAU

BSB FREIBURG E.V.
WIRTHSTRASSE 7
79110 FREIBURG

T: 0761-1524626

B.VOGT-ROEMER@BSB-FREIBURG.DE

Datum: 15.11.2023

Prüfvermerk

Ergebnis der baufachlichen Antragsprüfung

Vereinsnummer: 410120

Betr.: 76474 Au am Rhein, Flst. Nr. 5422/10, Sportgelände Oberwald

Bez.: **Modernisierung Luftgewehr-Schießanlage:** Einbau von 8 elektronischen
Trefferanzeigen

Anl.: Antrag auf Förderung des Schützenclub Au a. Rh. vom 5.11.2023

1. Aufgrund der dem Antrag beigelegten Pläne, Erläuterungen und Kostenberechnungen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme dem angegebenen Zweck dient.

2. Die baurechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Auch wenn das Bauvorhaben nicht baugenehmigungspflichtig ist, wird empfohlen das Gespräch mit der Baurechtsbehörde zu suchen.

Die Belange des § 39 LBO (barrierefreies Bauen) sind von der Baurechtsbehörde zu beurteilen.

3. Für die Maßnahme hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt: **24.139,00 €**

Durch die Prüfung des BSB Freiburg ist folgender Betrag angemessen: **16.000,00 €**

Der Unterschied ergibt sich aus den Korrektur eintragungen in den Antragsunterlagen.

Durch die Bewilligung wird die Höhe des Zuschusses festgestellt. Der Zuschuss beträgt in der Regel 30% der zuschussfähigen Kosten.

4. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch den Badischen Sportbund.

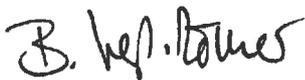
Baufachliche Stellungnahme:

Gegen die Maßnahme bestehen keine baufachlichen Bedenken.

1. Es wird davon ausgegangen, dass der Einbau der elektronischen Trefferanlagen mit dem zuständigen Schießstandsachverständigen abgesprochen wurde.
2. Eigenleistungen sind beim Verwendungsnachweis mit Rapporten vergleichbar Tagelohnarbeiten zu belegen.

Berechnung der zuschussfähigen Kosten:

8 elektronische Trefferanzeigen: 8 x zuschussfähiger Höchstaufwand (2.000.- €) = 16.000,00€



(Vogt-Römer)

Zur Kenntnisnahme an: Südbadischer Sportschützenverband

BEATRIX VOGT-RÖMER
SPORTSTÄTTENBAU

BSB FREIBURG E.V. POSTFACH 215 79002 FREIBURG

Schützenclub Au am Rhein
Herrn Thomas Oettgen
Humboldtstr. 5
76474 Au a. Rhein

BSB FREIBURG E.V.
WIRTHSTRASSE 7
79110 FREIBURG

T: 0761-1524626
B.VOGT-ROEMER@BSB-FREIBURG.DE

16.11.2023

BAUFREIGABE 16.11.2023

Staatsbeitrag zur Förderung des Vereinssports – Sportstättenbau

Ihr Antrag vom 05.11.2023
Fachverband: Schützen
Vereinsnummer: 410120

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit Ihrer Maßnahme erteilen wir Ihnen die Freigabe zum vorzeiti-
gen Baubeginn für nachstehende Maßnahme:

Modernisierung Luftgewehr-Schießanlage

Die Freigabe erfolgt ohne Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses. Sie kann nur aufrechterhalten wer-
den, wenn das beiliegende Rückantwortschreiben bis zum 16.05.2024 an die Geschäftsstelle des Badischen
Sportbundes Freiburg zurückgeschickt wird.

Dies ist keine Zuschussbewilligung! Erst mit dem Erhalt der Bewilligung bekommt der Verein die erforderlichen
Formulare, um die Maßnahme gegenüber dem BSB Freiburg abrechnen zu können.

Bitte beachten Sie, dass nach heutigem Stand mit einer Bewilligung voraussichtlich **nicht vor dem Jahr 2023**
gerechnet werden kann. Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt – insbesondere bei größeren Beträgen - in über
mehrere Jahre verteilten Raten. Details können Sie zu gegebener Zeit dem Bewilligungsschreiben entnehmen.

Wir hoffen, Ihren Interessen mit der Erteilung der Baufreigabe gerecht geworden zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Gundolf Fleischer
Präsident

F.d.R. gez.

Anlage



RÜCKANTWORT ZUR BAUFREIGABE (bis spätestens 16.05.2024)

Badischer Sportbund Freiburg e.V.
Postfach 215
79002 Freiburg

Per Fax: 0761/ 15246 - 31

Per E-Mail: b.vogt-roemer@bsb-freiburg.de

Sportstättenbau-Förderung

**Ihr Antrag vom 05.11.2023 - Modernisierung Luftgewehr-Schießanlage
Schützenclub Au am Rhein - BSB-Mitgliedsnummer 410120**

Gegenwärtig verfügen wir nicht über ausreichende Mittel, um die beantragten Baumaßnahmen zeitnah bewilligen zu können. Deshalb weisen wir Sie darauf hin, dass der Verein mit dem vorzeitigen Baubeginn ein Finanzierungsrisiko in Kauf nimmt. Es muss sichergestellt sein, dass der Verein durch den Baubeginn nicht in seiner Existenz gefährdet ist.

Mit der Rücksendung dieses Schreibens erkennt der Verein daher rechtsverbindlich an, dass mit der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vom 16.11.2023 **kein Anspruch auf eine Zuschussbewilligung** verbunden ist.

Die Baufreigabe für die o. g. Baumaßnahme beschränkt sich auf höchstens zuschussfähige Kosten von 16.000 € bei Gesamtkosten von 24.139 €. **Änderungen bleiben vorbehalten.**

(geplanter) Baubeginn (unbedingt angeben)

Sollte das Rückantwortschreiben nicht zum vorgesehenen Termin vorliegen, wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ohne gesonderte Information an den Verein zurückgezogen. Der Verein darf dann vor der endgültigen Bewilligung des Zuschusses nicht mehr mit der Umsetzung der Baumaßnahme beginnen.

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3c	11.12.2023	X		Antrag des Verein für Deutsche Schäferhunde S.V e.V. auf Zuschüsse zur Beschaffung und Reparatur von Geräten
Az. 022.31				

Sachverhalt:

In der Anlage ist ein Antrag vom 23.11.2023 vom Verein für Deutsche Schäferhunde S.V. e.V. auf Zuschüsse zur Beschaffung und Reparatur von Geräten für das Jahr 2023 i. H. v. 2.661,46 Euro beigefügt.

Laut der neuen Vereinsförderrichtlinie unter VI Ziffer 1 ist geregelt, dass 30 % der nachgewiesenen und anrechenbaren Kosten für die Beschaffung und Reparatur von Geräten, höchstens jedoch 1.500,00 Euro pro Jahr bezuschusst werden können. Der Zuschussbetrag für diesen Antrag würde sich somit auf 798,44 Euro belaufen. Anträge hierfür sind nach IX der Vereinsförderrichtlinie grundsätzlich bis zum 30. Juni für das nachfolgende Haushaltsjahr zu stellen. Allerdings wurde in der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2023 das Jahr 2023 als Übergangsjahr festgelegt bei der im Einzelfall von der Frist abgesehen werden kann. Für das Jahr 2023 wurden bisher keine Zuschüsse nach VI Ziffer 1 beantragt.

Beschlussvorschlag:

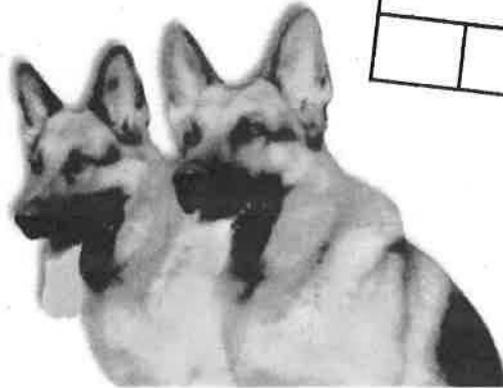
Der Gemeinderat stimmt dem Zuschuss für den Verein für Deutsche Schäferhunde S.V. i. H. v. 794,44 Euro zu.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Verein für Deutsche Schäferhunde
S.V. e.V.
Ortsgruppe Au am Rhein

1. Vorsitzende Tanja Vetter
Werkstrasse 4A
76477 Elchesheim-Illingen
Tel.: 07245/10526

Gemeinde Au am Rhein
Veronika Laukart,
Bürgermeisterin
Hauptstrasse 5
76474 Au am Rhein



22.11.2023

Nachträgliche Beantragung von Zuschüssen zu beschafften und reparierten Geräten

Sehr geehrte Frau Laukart,

hiermit beantragen wir die Zuschüsse für die durchgeführte Reparatur (Einbruch) der Eingangstür sowie neu beschaffte Ersatzteile und Geräte.

1. Batterie für den Rasenmäher	54,40 €
2. Batterie für Aggregat	79,90 €
3. Bepflanzung am Gastank	100,00 €
4. Ersatzteile für den Rasenmäher	265,26 €
5. Hauswasserwerk (RG Lidl)	179,00 €
6. Eingangstür	1.946,84 €
7. Jalousie für Eingangstür	36,06 €

2.661,46 €

Aufgrund der Dringlichkeit, sind die Reparaturen und Anschaffungen bereits erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Vetter
1. Vorsitzende der OG Au am Rhein



Energie & Licht aus Rheinstetten

Energie & Licht aus Rheinstetten

Leisbuckel 2
76287 Rheinstetten-Mörsch
Telefon: 07242 / 9 33 99 5- 0
info@batteriecenter-sued.de
www.batteriecenter-sued.de

Re.-Nr. 20230925 vom 17.03.2023

1 x € 64,00	€ 64,00	A
Rabatt 15,00%	-€ 9,60	
Motorradbatterie / Rasenmäherbatterie		

Total	€ 54,40	
Umsatz 19% netto	€ 45,71	A
MwSt 19%	€ 8,69	A

EC-Zahlung € 54,40

Vielen Dank für Ihren Einkauf
+++ Umtausch nur mit Kassenbon möglich +++
Garantie Starterbatterien: 2 Jahre
Garantie Antriebs-, Motorradbatterien & Akkus: 6
Monate
WIR FREUEN UNS, SIE BALD WIEDER
BEGRÜSSEN ZU DÜRFEN !

-K-U-N-D-E-N-B-E-L-E-G-

BatterieCenter Sued GmbH
Leisbuckel 2
76287 Rheinstetten

Terminal-ID : 54280128
TA-Nr 006561 BNr 1210

Kartenzahlung
kontaktlos
girocard

EUR 54,40

PAN #####3026
Karte 1
EMV-AID
A0000003591010028001
VU-Nr 1974500001
AIDPara 0100000002
Genehmigungs-Nr 792199
Datum 17.03.23 07:40 Uhr

Zahlung erfolgt

BITTE BELEG AUFBEWAHREN

Batterie für Rasenmäher

Energie & Licht aus Rheinstetten

Leisbuckel 2
76287 Rheinstetten-Mörsch
Telefon: 07242 / 9 33 99 5- 0
info@batteriecenter-sued.de
www.batteriecenter-sued.de

Re.-Nr. 20230926 vom 17.03.2023

1 x € 94,00	€ 94,00	A
Rabatt 15,00%	-€ 14,10	
Motorradbatterie 530 036Nassbatterie		

Total	€ 79,90	
Umsatz 19% netto	€ 67,14	A
MwSt 19%	€ 12,76	A

EC-Zahlung € 79,90

Vielen Dank für Ihren Einkauf
+++ Umtausch nur mit Kassenbon möglich +++
Garantie Starterbatterien: 2 Jahre
Garantie Antriebs,- Motorradbatterien & Akkus: 6
Monate
WIR FREUEN UNS, SIE BALD WIEDER
BEGRÜSSEN ZU DÜRFEN !

-K-U-N-D-E-N-B-E-L-E-G-

BatterieCenter Süd GmbH
Leisbuckel 2
76287 Rheinstetten

Terminal-ID : 54280128
TA-Nr 006563 BNr 1211

Kartenzahlung
kontaktlos
girocard

EUR 79,90

PAN #####3026
Karte 1

EMV-AID
A0000003591010028001
1974500001

VU-Nr 0100000002
AIDPara 882806

Genehmigungs-Nr
Datum 17.03.23 11:58 Uhr

Zahlung erfolgt

BITTE BELEG AUFBEWAHREN

Batterie für Aggregat

Telefax

Bestellung

Anfrage

Lieferschein

Kommission:

Ware erhalten:



RASTATTER PFLANZENCENTER
KLINGMANN

Klingmann GmbH
Im Wiesenfeld 2
76437 Rastatt

Telefon: 07222-153 501
Telefax: 07222-153 503

Email: info@pflanzencenter-klingmann.de

Termin

An Verein für deutsche Schäferhunde

Im am Rhein

Telefon

Telefax

E-Mail

Datum 17.3.23 Bearbeiter S.M.

Kasse / Kasse 13:29:16
17.03.2023 Bon Nr: 127988

Gehölze
allgemein
1 St. 100,00 100,00

Gesamtsumme EUR 100,00
EC Karte Bnr.1563 100,00

Zurück EUR 0,00

	%	Mwst	Netto EUR	Brutto
b	7,0	6,54	93,46	100,00

Urgang Start: 2023-03-17T13:29:30.000Z
Urgang Ende: 2023-03-17T13:30:14.000Z
Transaktions-Nr: 41325
St-Kasse: 13523-0001-0001-0001
St-TSE: 08AE25DAC58C94E929ACA838CE3866DA90C3971DC6889
3C8D48D612E8CD35
Signaturzähler: 159941
Prüfvert: 6To6iRQ2zu6XFuI97BZ4V8s8vQsrUyIHG1Sb9ZA7ed
e:akc0Nhh6U9CxHBcbPt3Lh2aoxDdpQjru1F064TGhjpUFuVis0
+20+cE180aW38s9UxKEZ2Vtqiv

Vielen Dank für ihren Einkauf!
Umtausch und Reklamationen
nur mit Kassenbon!

Unsere Datenschutzerklärung finde
sie auf unserer Homepage unter :
www.pflanzencenter-klingmann.de

Geschäftsführer: Tobias Groß
Ust-IdNr.: DE 144 018 770
HRB 520208

Rastatter Pflanzencenter
GARTENANLAGEN
KLINGMANN GmbH
76437 RASTATT, IM WIESENFELD 2

S. M.

Mit freundlichen Grüßen

Übertrag /
Summe

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Homepage unter: www.pflanzencenter-klingmann.de

Wörner

Landtechnik & Nutzfahrzeugservice



Wörner GdB R • Siemensstr. 10 • 76474 Au am Rhein
Verein für Deutsche Schäferhunde e.V.
Ortsgruppe Au /Rhein
Tanja Vetter
Werkstr.4A
76477 Elchesheim Illingen

Tel.: 07245 / 81 043
Fax: 07245 / 91 28 31
Ust-IdNr.: DE227775874

Rechnung 23073
Datum 22.04.2023
Leist.Datum: 15.04.2023

Fahrzeug	Typ	Kennzeichen	Km / Betr.Std.
John Deere	LT190		

Ersatzteile geliefert

Menge	Artikelbezeichnung	Einzelpreis	Gesamtbetrag
3	Messerschraube 19M7872	1,24 €	3,72 €
3	Messer 640UC22009	34,57 €	103,71 €
2	Keilriemen 57276012	53,49 €	106,98 €
1	Fracht und Beschaffungskosten	8,50 €	8,50 €

Summe	222,91 €
+ 19% MwSt.	42,35 €

Endbetrag **265,26 €**

Zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

Raiffeisenbank Südhardt eG - Konto Nr. 4763211 - BLZ 665 620 53

IBAN:DE73 6656 2053 0004 7632 11 / BIC:GENODE61DUR

Unberechtigter Skontoabzug wird grundsätzlich nachbelastet.





Rechnung

lidl.de · Stiftsbergstraße 1 · 74172 Neckarsulm

Bestellung vom: 27.08.2023
Rechnungsdatum: 28.08.2023
Lieferdatum: 28.08.2023
Bestell-Nr.: 3478024212
Kunden-Nr.: 1073505018
Rechnungs-Nr.: 9270515659

Frau
Tanja Vetter
Verein für Deutsche Schäferhunde
Werkstr. 4a
76477 ELCHEHEIM-ILLINGEN

Bei Fragen und Wünschen sind wir für Sie da:
Mo.-Sa. 08:00-20:00 Uhr
Telefon: 0800 - 43 53 361
E-Mail: rechnung@lidl-shop.de

Vielen Dank für Ihre Bestellung!

Liebe Frau Vetter,

wir danken Ihnen für Ihr Interesse an unserem Sortiment und wünschen Ihnen viel Spaß mit Ihrem Einkauf!
Eine detaillierte Zusammenfassung Ihrer Rechnung entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht.

Lieferung an:
Frau
Tanja Vetter
Werkstr. 4a
76477 ELCHEHEIM-ILLINGEN
GERMANY

Artikelnummer	Artikelbezeichnung	USt%	Menge	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
100360625	PARKSIDE® Hauswasserwerk Edelstahl »PHWW 1300«, 24-Liter-Tank	19,00 %	1	179,00	179,00
	Versandkostenpauschale	19,00 %	1	5,95	5,95
Summe					184,95
Zwischensumme		Zuzüglich USt		Gesamtsumme	
(netto) 19 %		19 %		(Inkl. USt)	
EUR 155,42		EUR 29,53		EUR 184,95	
Bereits bezahlt per Paypal:				EUR 184,95	

Der Rechnungsbetrag wurde per PayPal beglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Lidl-Team

Besuchen Sie uns auf



Seite 1 von 1

Jürgen + Kevin Vetter · Werkstraße 4a · 76477 Elchesheim-Illingen

FENSTER + TÜREN

VERTRIEB + MONTAGE

Rolläden · Markisen · Jalousien
Insektenschutz · Rolltore

Verein für Deutsche Schäferhunde Au am Rhein
Frau Tanja Vetter
Werkstrasse 4A

76477 Elchesheim-Illingen

Ihr Ansprechpartner:

Sachbearbeiter: Herr Vetter
Tel.: +49 (7245) 806861
AB-Nr.: 72230065
Kd.-Tel: 07245-10526

Rechnung

Nr.: SCH.18.23.5025

Kunden-Nr.: 720069

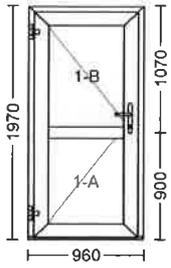
Datum: 16.10.2023

*** Bitte bei Zahlung angeben ***

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir lieferten und montierten für Sie wie folgt:

Betreff: Austausch Eingangstüre Vereinsheim - Einbruchschaden

Pos	KundenPos	Stück	Artikel-Beschreibung	E-Preis	G-Preis
1		1	 <p>1 tlg. First-Class Standardtür Modell 2 Außenmaß: B: 960 x H: 1970 mm Climatic 82AD Blendrahmen 83mm Flügel 114mm Bodenschwelle HT5, flach 20mm Ug=1.1 Iso 4-16-4b Dreh links/Nebentür Flügelsprosse 94mm (S80) First-Class Standardtür Modell 2 Drückergarnitur Farbe innen: Titan F9, außen: Titan F9 Profilfarben - außen braun - innen weiß, - Grundkörper weiß, Dichtung schwarz</p>	1.636,00	1.636,00
2		1	<p>Auftragsinformationen 1 Elemente, 51.4kg Gesamtgewicht</p>		

Nettopreis: EUR 1.636,00

MwSt. 19% 310,84

Bruttopreis: EUR 1.946,84

innerhalb 8 Tagen ohne Abzug

1.946,84 EUR bis zum 24.10.2023



Schoenberger German Enterprises GmbH & Co. KG - Zechstraße 1-7 - 82069 Hohenschäftlarn

Verein Deutscher Schäferhunde Au am Rh
Vetter Tanja
Werkstraße 4a
76477 Elchesheim-Illingen
Deutschland

Rechnung

Kundennummer: C1379691
Auftragsnummer: SO7632177
Rechnungsnummer: INV8297245
Rechnungsdatum: 14.08.2023
Telefonnummer: +49 8178 / 932 932
E-Mail: service@jalousiescout.de

Pos.	Nr.	Beschreibung	Menge	Einheit	Preis	Betrag
10	1000016151	VICTORIA M Elegance Plissee nach Maß	1	Stück	36,06	36,06
20		Versandkosten	1	Stück	5,99	5,99
Summe Brutto EUR						42,05
19% MwSt.						6,71
Summe Netto EUR						35,34
Gutschein Nr.:						
Gutschein EUR						0,00
Rechnungsbetrag EUR						42,05

Zahlungsform: PayPal
Zahlungsbedingungen: Sofort fällig
Incoterms: DAP - Elchesheim-Illingen
Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum.

MwSt.-Betrag - Spezifikation

MwSt. %	MwSt.-Bemessungsgrundlage	MwSt.-Betrag
19,0	35,34	6,71

Schoenberger Germany Enterprises GmbH & Co.
KG
Zechstraße 1-7
82069 Hohenschäftlarn

USt-IdNr.: DE130257434
HRA 52617, München
Sitz der Gesellschaft: Hohenschäftlarn

Telefonnummer: +49 8178 / 932 932
Telefax: +49 8178 / 932 970 20
Internet: www.jalousiescout.de
E-Mail: service@jalousiescout.de

Persönlich haftende Gesellschafterin
Schoenberger Group GmbH
HRB 44718, München
Sitz der Gesellschaft: Hohenschäftlarn

Geschäftsführer
Michael A. Mayer (CEO)
Norbert Mauss (CFO)

Bankverbindung:
Zahlungsabwicklung über PayPal.
Verwendungszweck:
34141373UN325672A
IBAN-Nummer:

BIC-/SWIFT-Code:

WEEE Reg.-Nr.: DE41060608



Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4	11.12.2023	X		Polder Bellenkopf/Rappenwört- Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Das Land beabsichtigt im Zuge der Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms (IRP) die Realisierung des Rückhalteraumes Bellenkopf/Rappenwört. Für das Vorhaben wurde am 04. April 2011 beim Landratsamt Karlsruhe die Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens beantragt und der Planfeststellungsbeschluss am 23.12.2020 erlassen.

Die Gemeinde Au am Rhein ist Eigentümerin vom Vorhaben betroffener bzw. benötigter Flächen. Diese Flächen werden überwiegend forstwirtschaftlich, aber auch baulich und landwirtschaftlich genutzt.

Aufgrund der starken forstwirtschaftlichen Nutzung der Flächen sieht die Gemeinde sich im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Interessen in ihrer Planungshoheit betroffen. Weiterhin tangiert das Vorhaben insbesondere die Belange der Gemeinde als Inhaberin des Jagd- und Fischereirechts und als Eigentümerin teilweise verpachteter Liegenschaften am Rhein.

Um die durch das Vorhaben aufgeworfenen Fragen zu klären, soll eine Vereinbarung geschlossen werden.

Nach mehreren Verhandlungsgesprächen mit dem Regierungspräsidium konnte die in der Anlage beigefügte Vereinbarung aufgesetzt werden. Die Interessen der Gemeinde Au am Rhein wurden insgesamt berücksichtigt. Die Entschädigungssätze wurden anhand eines Gutachten von einem Sachverständigen festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Vereinbarung zu.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Entwurf Stand vom 29.11.2023

NOTARIELL ZU BEURKUNDEN

Vereinbarung

zwischen der

Gemeinde Au am Rhein,

vertreten durch

Frau Bürgermeisterin Veronika Laukart

Hauptstraße 5

D-76474 Au am Rhein

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

und dem

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2

Landesbetrieb Gewässer,

Frau Abteilungspräsidentin Susanne Diebold

Markgrafenstraße 46

D-76133 Karlsruhe

- nachfolgend „Land“ genannt -

über den Bau und Betrieb des Rückhalteraumes Bellenkopf/Rappenwört.

Präambel

Das Land beabsichtigt im Zuge der Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms (IRP) die Realisierung des Rückhalteraumes Bellenkopf/Rappenwört. Für das Vorhaben wurde am 04. April 2011 beim Landratsamt Karlsruhe die Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens beantragt und der Planfeststellungsbeschluss am 23.12.2020 erlassen.

Die Gemeinde ist Eigentümerin vom Vorhaben betroffener bzw. benötigter Flächen. Diese Flächen werden überwiegend forstwirtschaftlich, aber auch baulich und landwirtschaftlich genutzt.

Aufgrund der starken forstwirtschaftlichen Nutzung der Flächen sieht die Gemeinde sich im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Interessen in ihrer Planungshoheit betroffen. Weiterhin tangiert das Vorhaben insbesondere die Belange der Gemeinde als Inhaberin des Jagd- und Fischereirechts und als Eigentümerin teilweise verpachteter Liegenschaften am Rhein.

Um die durch das Vorhaben aufgeworfenen Fragen zu klären, schließen die Parteien nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die vorliegende Vereinbarung.

Im Fall der Kollision von Regelungen dieses Vertrags mit den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses des Landratsamts gehen dessen Regelungen vor.

I. Flächeninanspruchnahme

§ 1 Flächeninanspruchnahme

Die Gemeinde stimmt der Inanspruchnahme ihrer Flächen für den Bau und Betrieb des Hochwasserrückhalteraumes, insbesondere für den Probetrieb, für ökologische Flutungen und für die Realisierung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses des Landratsamtes Karlsruhe vom 23.12.2020 und dieser Vereinbarung zu. Diese Zustimmung gilt auch hinsichtlich notwendiger Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung i.S.d. § 76 Abs. 2 und 3 LVwVfG. Die betroffenen gemeindeeigenen Grundstücke sind in den Anlagen 1a bis 1d dieses Vertrages aufgelistet und in den Lageplänen (Anlagen 1e-h und 2a-c) dargestellt.

§ 2 Grundstückserwerb

(1) Die Gemeinde verpflichtet sich, das Eigentum an Grundstücken bzw. Grundstückssteilen, die für die Bauwerke und/oder den Betrieb des Hochwasserrückhalteraumes, insbesondere für den Probetrieb, für ökologische Flutungen und für die Realisierung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses des Landratsamtes Karlsruhe vom 23.12.2020 dauerhaft benötigt werden, an das Land zu übertragen. Die betroffenen Grundstücke sind in dem als Anlage 1a beigefügten Grunderwerbsverzeichnis aufgeführt. Die Flächen, die ins Eigentum des Landes übergehen, sind aus den als Anlage beigefügten Grunderwerbsplänen in Verbindung mit den Anlagen 2a-c zu entnehmen.

(2) Der Grunderwerb erfolgt, sobald die Grundstücke jeweils im Zuge der Baumaßnahme benötigt werden.

(3) Für die Übereignung der Flächen, die für die Bauwerke und/oder den Betrieb des Hochwasserrückhalteraumes dauerhaft benötigt werden, entrichtet das Land einen Kaufpreis entsprechend der Wertermittlung. Die Wertermittlung basiert auf entsprechenden Gutachten.

(4) Der Wertermittlung liegen folgende Bodenrichtwerte zugrunde:

- Waldboden: X €/m²
- Ackerland: X €/m²
- Grünland: X €/m²

(5) Neben den in Anlage 1a genannten Flurstücken bzw. Flurstücksteilen erwirbt das Land auch die bisher lediglich als dauerhaft durch Bauwerke in Anspruch genommene, aber nicht als zu erwerbend gekennzeichnete Fläche im Bereich des Drosselschiebers/Einlaufschachts Auer Wald/Lettenlöcher („Regulierung Zufluss Auer Wald“): aufgrund betrieblicher Notwendigkeiten ist die Zugänglichkeit der geplanten Bauwerke jederzeit sicherzustellen. Daher ist der in Anlage 1h als „vorübergehend an Anspruch genommene Fläche“ grün hervorgehobene Bereich des Flurstücks 5424/0 um den Drosselschieber und den Einlaufschacht (N-S 1.7) dauerhaft baumfrei zu halten. Aufgrund der damit geringen Restnutzbarkeit dieses Grundstücksteils für die Gemeinde Au am Rhein erwirbt das Land den entsprechenden Bereich (100 m²) zum Verkehrswert. Der Gemeinde wird eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingeräumt, um den Bereich als Zuwegung in ihre angrenzenden Waldbestände nutzen zu können.

Sofern sich im Laufe der Planung herausstellen sollte, dass die bisher vorgesehene Fläche für die betrieblichen Belange des Landes zu gering dimensioniert sind, werden die Gemeinde Au am Rhein und das Land einen weitergehenden Erwerb als in Anlage 1g dargestellt prüfen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

(6) Anfallende Kosten, Gebühren und Steuern etc. des Grunderwerbs trägt das Land.

(7) Ergeben sich im Rahmen der Baumaßnahmen oder des sonstigen Vollzugs des Planfeststellungsbeschlusses die Inanspruchnahme weiterer oder weniger Flächen, ist darüber eine Einigung herbeizuführen; die vorstehenden Absätze finden Anwendung. Nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme findet

eine Feststellung der in Anspruch genommenen Flächen i.S.d. § 1 statt. Dauerhaft nicht benötigte Flächen sind zurück zu übertragen; Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden. Für diese Flächen fällt keine Entschädigung an; eventuell gezahlte Entschädigungen sind ohne Verzinsung zurückzuerstatten.

§ 3 Dienstbarkeit

(1) Soweit die Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen nicht den Erwerb nach § 2, jedoch eine Inanspruchnahme erfordert, verpflichtet sich die Gemeinde, zur Sicherung der Nutzung der Flächen nachstehende beschränkt persönliche Dienstbarkeit gem. §§ 1090 ff. BGB zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg hinsichtlich der in der Anlage 1a aufgelisteten Grundstücke zu bestellen:

„Der grundbuchmäßige Eigentümer der in der Anlage 1a aufgelisteten Grundstücke übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg (Wasserwirtschaftsverwaltung) die Verpflichtung, die Errichtung und den Betrieb des Rückhalteraumes Bellenkopf/Rappenwört nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses des Landratsamtes Karlsruhe vom 23.12.2020 zu dulden. Dies gilt auch für die erforderliche Umstellung der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, die Anlage und Pflege von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen und eine Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Diesen Nutzungen entgegenstehende Handlungen sind zu unterlassen. Diese Duldungsverpflichtung erstreckt sich auch auf aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendige Änderungen/Ergänzungen von baulichen Anlagen, des Betriebsreglements, oder erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, soweit diese durch Entscheidungen der zuständigen Behörden zugelassen werden.“

(2) Die Gemeinde bewilligt und beantragt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB mit dem vorstehenden Inhalt zugunsten des Landes Baden-Württemberg (Wasserwirtschaftsverwaltung).

(3) Die Eintragung der Dienstbarkeit erfolgt im Rang vor den in Abt. II und III im Grundbuch eingetragenen Rechten. Die Eintragung erfolgt, sobald von der Entscheidung des Landratsamtes Karlsruhe Gebrauch gemacht werden kann. Etwaig anfallende Kosten, Gebühren oder Steuern etc. trägt in jedem Falle das Land.

(4) Im Übrigen verpflichtet sich die Gemeinde, einen eventuellen Erwerber eines der vorgenannten Grundstücke auch schuldrechtlich zur Übernahme der

gegenüber dem Land vorstehend genannten Verpflichtungen der Gemeinde zu verpflichten, auch gegenüber weiteren Rechtsnachfolgern.

(5) Zur Sicherung der Nutzung der Flächen für die in Anlage 2 dargestellten Leitungen und sonstigen Einrichtungen außerhalb des Rückhalteraumes werden entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeiten bestellt. Soweit Leitungen im öffentlichen Verkehrsraum verlegt werden, sind nur Gestattungsverträge abzuschließen; die Einräumung von Dienstbarkeiten kommt insoweit nicht in Betracht. Einzelheiten werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

(6) Sonstige für den Bau und den Betrieb des Hochwasserrückhalteraumes, den Ausgleich und den nach dieser Vereinbarung geschuldeten Maßnahmen von der Gemeinde erforderliche Gestattungen, insbesondere in der Bauphase, werden gesondert schuldrechtlich vereinbart.

(7) Die Entschädigung für die Inanspruchnahme nach den Absätzen 2 und 5 richten sich nach § 4 und § 5 dieser Vereinbarung.

(8) Ergeben sich im Rahmen der Baumaßnahmen oder des sonstigen Vollzugs des Planfeststellungsbeschlusses die Inanspruchnahme weiterer Flächen, ist darüber eine Einigung herbeizuführen; die vorstehenden Absätze finden Anwendung. Nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme findet eine Feststellung der in Anspruch genommenen Flächen i.S.d. Abs. 1 statt. Bzgl. dauerhaft nicht benötigter Flächen sind etwaig nach Abs. 2 bestellte (Grund-)Dienstbarkeiten von dem Berechtigten zur Löschung zu bringen. Für diese Flächen fällt keine Entschädigung an; evtl. gezahlte Entschädigungen sind ohne Verzinsung zurückzuerstatten.

II. Entschädigung

§ 4 Entschädigung

(1) Soweit Flächen der Gemeinde durch den Bau und/oder den Betrieb des Hochwasserrückhalteraumes sowie aller weiteren in die Planfeststellung integrierten Maßnahmen vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr wie im bisherigen Umfang genutzt werden können, wird das Land die Gemeinde entschädigen. Dies gilt nicht, wenn die Grundstücke vom Land erworben werden.

(2) Gewässer 1. und 2. Ordnung nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg werden nicht entschädigt.

Soweit Einrichtungen der Gemeinde wie Bauwerke, Kanäle, Brücken usw. durch den Bau und/oder Betrieb des Hochwasserrückhalteraumes sowie aller weiteren in die Planfeststellung integrierten Maßnahmen vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr im bisherigen Umfang genutzt werden können, wird das Land die Gemeinde entschädigen. Werden solche Einrichtungen infolge des Baus oder Betriebs der Hochwasserrückhaltemaßnahmen beschädigt, ersetzt das Land alle eingetretenen Schäden.

(3) Für die Beschränkung des Eigentums durch Überflutung an den in § 3 (1) genannten Grundstücken (Anlage 1a) zahlt das Land an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in Höhe von 20% des Werts der überfluteten Flächen (Flächen, die bei Retentionseinsätzen oder ökologischen Flutungen überflutet werden und bisher nicht überflutet wurden). Der Wertbestimmung der landwirtschaftlichen Flächen wird ein Gutachten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) zu Grunde gelegt (Anlage 4f). Die Bewertung der forstwirtschaftlichen Flächen (Bodenwert) erfolgt auf der Grundlage des Gutachtens zur Wertermittlung aus § 2 (3) (Anlage 4f). Aus dem genannten Gutachten ergibt sich eine Entschädigungssumme von XXXX € für die Beschränkung des Eigentums durch Überflutung.

(4) Die Entschädigung für die Beschränkung des Eigentums an den überfluteten Grundstücken nach § 3 Absatz 1 erhält die Gemeinde innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Eintragungsbekanntmachung über die Eintragung der Dienstbarkeit beim Land.

(5) Die Entschädigung für die Beschränkung des Eigentums an den dauerhaft durch Baumaßnahmen vom Land in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 3 Absatz 5 erhält die Gemeinde innerhalb von 3 Monaten nach Baubeginn (Baufeldfreimachung) auf den jeweiligen Flächen.

§ 5 Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen

Die durch den Hochwassereinsatz bzw. ökologische Flutungen verursachten Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen werden konkret im Einzelfall durch einen gemeinsam ausgewählten, aber vom Land bestellten und bezahlten landwirtschaftlichen Sachverständigen ermittelt und vom Land ausgeglichen. Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass das Land über die Entschädigungen jeweils direkt mit den jeweiligen Nutzungsberechtigten verhandelt und an diese auszahlt.

§ 6 Schäden und Erschwernisse an forstwirtschaftlichen Kulturen

(1) Zum Ausgleich aller Schäden und nachteiligen Auswirkungen an den Waldbeständen durch Überflutungen auf Grundstücken der Gemeinde innerhalb des Rückhalteraumes bezahlt das Land eine einmalige Entschädigung gemäß dem „Entschädigungsmodell für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ (Stand Dezember 2016, Anlage 4c, „MLR-Modell“). Die Entschädigungsberechnung erfolgt auf der Grundlage des Gutachtens des Forstsachverständigen Alois Schambeck vom 01.12.2019 (Anlage 4d). Der Entschädigungsbetrag beläuft sich auf XYXY €. Dieser Betrag umfasst die Entschädigung für entgangenen Ertrag, für Rand- und Folgeschäden sowie für Bewirtschaftungerschwernisse. Damit sind zugleich Mehraufwendungen und Mindererlöse der Gemeinde aus der notwendigen Umstellung der Bewirtschaftung sowie Mehraufwendungen für die Wegeunterhaltungen abgegolten. Die Entschädigungszahlung wird mit Beginn des Probebetriebs fällig.

(2) Eventuelle Bewirtschaftungerschwernisse der bereits heute bestehenden Feldgehölze im Auer Grund (Flurstück 385/0 auf Gemarkung Neuburgweier) werden durch die im MLR-Modell vorgesehenen Pauschalsätze abgegolten, sofern durch einen Forstgutachter festgestellt wird, dass Bewirtschaftungerschwernisse Betrieb des Rückhalteraums entstehen.

(3) Mit der in Absatz 1 ermittelten Schadenssumme sind alle heutigen und künftigen Schäden und Bewirtschaftungerschwernisse, die durch den Betrieb des Rückhalteraumes an den durch das Gutachten betrachteten Waldbeständen entstanden sind oder noch entstehen werden, abgegolten.

§ 7 Beeinträchtigungen der Fischerei, Jagd

(1) Die Parteien gehen nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass es vorhabenbedingt zu keinen Beeinträchtigungen der Fischerei kommen wird. Durch die Schaffung der Durchgängigkeit der Gewässer und die ökologischen Flutungen sind in diesen Bereichen Verbesserungen, insbesondere bezüglich gewässertypischer Dynamisierung, bei der Gewässerstruktur und der aquatischen Fauna, zu erwarten.

Etwaige durch das Vorhaben entstehende neue Fischereirechte fallen dem Inhaber des Fischereirechtes zu, soweit das Fischereigesetz keine andere Regelung trifft.

(2) Im Zuge des Monitorings erfolgt eine Bestandsaufnahme der Bestände in den Fischgewässern im Eigentum der Gemeinde. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gewässer:

- Gewässer „Auer Altrhein“, Flurstück 5424/0
- Gewässer „Fruchtkopf“, Flurstück 5424/0

(3) Die Bestandsaufnahme erfolgt gemäß den Vorgaben des IRP (Integriertes Rheinprogramm: Rahmenkonzept Teil III - Ökologische Erfolgskontrolle, Freiburg 2015; Indikatoren Oe31 - Bestandsentwicklungen der Fischgemeinschaften und Oe32 - Präsenz/Reproduktion ausgewählter Fischarten, Anlage 5).

(4) Entstehen durch das Vorhaben Schäden am Fischbestand, wird das Land durch ein Sachverständigengutachten prüfen, ob ein substantieller Eingriff in die Fischereirechte durch den Betrieb des Rückhalteraums verursacht wird und ggf. nach den gesetzlichen Regelungen eine angemessene Entschädigung leisten. Die Entschädigungen werden direkt an den Nutzungsberechtigten/Pächter gezahlt.

(5) Die Parteien gehen ebenfalls nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass es aufgrund der vorliegenden topographischen und hydraulischen Verhältnisse zu keinen Beeinträchtigungen der Jagd kommen wird. Die Gemeinde verpflichtet sich, in ihren künftigen Jagdpachtverträgen einen ausdrücklichen Hinweis auf Hochwassereinsätze sowie ökologische Flutungen aufzunehmen. Sollten bestehende jagdliche Einrichtungen flutungsbedingt beschädigt werden, wird das Land diese Schäden ersetzen.

(6) Sollten wider Erwarten vorhabenbedingt substantielle Beeinträchtigungen von Jagdausübungsrechten (Wildschäden, Wildverlust) eintreten, die das zumutbare Maß überschreiten, wird das Land den Inhabern des Jagdausübungsrechts im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine angemessene Entschädigung im Einzelfall und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens leisten.

§ 8 Schäden an Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen außerhalb des Rückhalteraums

(1) Soweit durch den Bau und Betrieb des Rückhalteraumes vorübergehende oder dauerhafte Schäden an im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücken, den darauf befindlichen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen

und Einrichtungen sowie der jeweilig zulässigen Nutzung wider Erwarten eintreten, verpflichtet sich das Land nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses, vorrangig geeignete Schutzvorkehrungen zur Verhinderung solcher Beeinträchtigungen zu ergreifen.

(2) Bei Versorgungsleitungen und -anlagen, insbesondere der Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde, hat das Land bei Bau und Betrieb des Rückhalteraumes sicherzustellen, dass diese jederzeit uneingeschränkt nutzbar sind. Die Kosten für die Beseitigung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen übernimmt das Land, soweit es die Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig selbst vornimmt.

(3) Soweit Schutzvorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar sind oder durch Schutzvorkehrungen mit vertretbarem Aufwand Schäden nicht abgewendet werden können, leistet das Land an die Gemeinde eine Entschädigung.

(4) Alle anderen erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Grundstücken der Gemeinde, die nicht in den vorherigen Bestimmungen aufgeführt sind, werden vom Land ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen entschädigt.

III. Regelungen zur Durchführung der Baumaßnahmen

§ 9 Regelungen zur Durchführung der Baumaßnahmen

(1) Das Land verpflichtet sich, den mit der Errichtung und dem Betrieb der Einrichtungen zur Hochwasserrückhaltung verbundenen Baubetrieb und die dazu erforderlichen Baumaßnahmen auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses in einer die Belange der Gemeinde und deren Bewohner in jeder Hinsicht so weit wie möglich schonenden Weise durchzuführen; die hierzu erforderlichen Einzelheiten werden vor Baubeginn zwischen dem Land und der Gemeinde kommuniziert. Schäden an und Beeinträchtigungen von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen sowie Einrichtungen aller Art sind so weit wie möglich zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Lärm-, Abgas-, Erschütterungs- und sonstige Beeinträchtigungen.

(2) Dennoch der Gemeinde entstehende Schäden sind vom Land zu ersetzen. Dies gilt auch für Schäden an nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Grundstücken, Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sowie Straßen und Wegen im Eigentum der Gemeinde, insbesondere aufgrund von Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge.

(3) Nur vorübergehend in Anspruch genommene Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Einrichtungen aller Art, insbesondere auch Straßen, Brücken und Wege etc., sind vom Land auf dessen Kosten nach der Inanspruchnahme innerhalb angemessener Zeit nach Abschluss des Baubetriebes oder der Baumaßnahmen (spätestens 6 Monate nach Abschluss) wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen bzw. entsprechend rückzubauen; dies gilt insbesondere für Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und sonstige Bauflächen. Bis zur Wiederherstellung trägt das Land die Verkehrssicherungspflicht für die Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und sonstige Bauflächen. Nach Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes führen das Land und die Gemeinde eine gemeinsame Abnahme durch. Nach der Abnahme geht die Verkehrssicherungspflicht wieder auf die Gemeinde über. Werden nur Teile abgenommen, geht die Verkehrssicherungspflicht trotzdem wieder insgesamt auf die Gemeinde über.

(4) Das vorhandene Wald-, Rad- und Wanderwegenetz ist während der Durchführung der Baumaßnahmen vom Land aufrecht zu erhalten. Hierfür sorgt das Land bei baubedingten Sperrungen von Wald-, Rad- und Wanderwegen durch die Ausweisung von Umleitungsstrecken.

(5) Das Land erstellt soweit möglich auf vorhandenen Wegen die notwendigen Baustraßen und wird nach Fertigstellung des Vorhabens die Wege wieder instand setzen; im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 10 Beweissicherung, Beweiserleichterung

(1) Das Land nimmt die nach dem Planfeststellungsbeschluss erforderliche Beweissicherung auf seine Kosten vor. Die Beweissicherung ist kein förmliches Beweissicherungsverfahren nach § 485ff. ZPO.

(2) Um Streitigkeiten über die Wiederherstellung und/oder Reparatur von Wegen und Straßen zu vermeiden, wird der Zustand der in Anspruch genommenen Wege und Straßen zwischen der Gemeinde und dem Land vor Baubeginn einvernehmlich festgestellt und in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten.

(3) Beweissicherungen werden anhand der für den jeweiligen Bereich allgemein anerkannten fach- bzw. bereichsspezifischen Verfahren und Grundsätze durchgeführt. Dabei ist auch festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Schutzvorkehrungen oder sonstigen Schadensvermeidungsmaßnahmen getroffen werden können.

(4) Soweit es um Beeinträchtigungen im Bereich der Forst- und Landwirtschaft sowie der Jagd und Fischerei geht, gelten die Regelungen der §§ 5 bis 7.

(5) Das Land verpflichtet sich, der Gemeinde die Ergebnisse der Beweissicherung für bauliche Anlagen auf Verlangen vorzulegen. Ferner sind der Gemeinde alle Unterlagen, die die Beweissicherung und das Vorhaben im Übrigen betreffen, zum Beispiel das Grundwassermodell, auf Verlangen zugänglich zu machen.

(6) Das der Planung zu Grunde liegende Grundwassermodell wird vom Land zur Beweiserleichterung bezüglich des Grundwasserniveaus vorgehalten und anhand aktueller Ereignisse, neuer Messwerte oder sonstiger Veränderungen fortgeschrieben. Das vorhandene Grundwasser-Messstellennetz wird vom Land dahingehend ergänzt und betrieben, dass eine möglichst grundstücks-scharfe Interpolation der gemessenen Grundwasserstände vorgenommen werden kann. Die Konzeption wird zwischen Land und Gemeinde vor Baubeginn besprochen. Sollten sich durch die Fortschreibung des Grundwassermodells erhebliche Veränderungen gegenüber den Annahmen zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses ergeben, wird das Land in Abstimmung mit der Gemeinde überprüfen, ob hierdurch weitergehende Beweissicherungsmaßnahmen notwendig werden.

Das Land hält im Zuge der Beweiserleichterung die Daten über den Betriebsablauf, insbesondere über die Gewässer- und Grundwasserstände, vor und stellt diese der Gemeinde auf Anforderung zur Verfügung. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Rechtsstreitigkeiten und im Rahmen gerichtlicher Verfahren zwischen den Parteien dieser Vereinbarung, und zwar auch in Bezug auf den Baubetrieb und einzelne Baumaßnahmen. Dabei ist das Land insoweit an Inhalt und Ergebnis der Beweissicherung und der sonstigen vorgenannten Unterlagen gebunden, als es gegenüber der Gemeinde auch in gerichtlichen Verfahren diese Ergebnisse nicht in Frage stellen bzw. bestreiten wird. Soweit die Gemeinde die Richtigkeit der Beweissicherung bestreitet, obliegt es ihr, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

IV. Betrieb des Rückhalteraumes

§ 11 Betrieb des Rückhalteraums

(1) Das generelle Betriebsreglement des Rückhalteraumes wird durch die Ständige Kommission für den Ausbau des Oberrheins bestimmt.

(2) Der Betrieb des Rückhalteraums wird unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung durch eine Betriebsvorschrift des Landes geregelt. Vor Inbetriebnahme des Rückhalteraumes und aller damit im Zusammenhang stehender Anlagen und Maßnahmen ist ein Probebetrieb gemäß DIN 19700, Teil 10 und Teil 12 durchzuführen. Vor der Durchführung des Probebetriebs stimmt das Land die Betriebsvorschrift mit der Gemeinde ab, sofern durch den Probebetrieb Belange der Gemeinde tangiert werden.

(3) Notwendige Absperrungen von Straßen und Wegen, die im Zuge des Betriebes des Rückhalteraumes erfolgen, erfolgen durch das Land auf der Grundlage der mit der Gemeinde abgestimmten und vom Landratsamt genehmigten Betriebsvorschrift auf eigene Kosten. Nach Vereinbarung können die Absperrungen durch die Gemeinde auf Kosten des Landes durchgeführt werden.

(4) Nach flächigen Flutungen werden die Wege im Polderraum hinsichtlich flutungsbedingter Infrastrukturschäden und Verschmutzungen kontrolliert. Die erforderlichen Kontrollen werden vom Land durchgeführt. Die nach einer Flutung des Rückhalteraumes notwendigen Aufräum- und Reinigungsarbeiten von Furten, Straßen und Wegen übernimmt die Gemeinde nach Mitteilung durch das Land. Die ihr hierfür entstehenden Kosten werden ihr auf Nachweis durch das Land ersetzt.

(5) Im Zulaufbereich des Polders trägt das Land für die Furt Auer Altrhein sowie die Mittelwasserschwelle (s. Anlage 2b) die Unterhaltungslast. Die Unterhaltungslast für den jeweils angrenzenden Maschinenweg zwischen RHWD XXV und dem Rhein sowie die Pflicht zur Reinigung dieses Weges und zur Beseitigung von Infrastrukturschäden nach Hochwassern an diesem Weg trägt die Gemeinde.

(6) Das Land räumt der Gemeinde eine Dienstbarkeit zur Überfahrung und Benutzung der Furt Auer Altrhein ein, damit die Gemeinde die dahinterliegende „Insel“ (Abt. 25) erreichen kann.

(7) Der Weg auf dem niedergelegten RHWD XXV wird durch die Gemeinde gereinigt und unterhalten. Polderbedingte Infrastrukturschäden an Waldwegen beseitigt die Gemeinde, vgl. Modul 3.3.1 des MLR-Modells (Anlage 4c).

(8) Zur Abwehr von zusätzlichen Gefahren infolge der Hochwasserrückhaltung wird die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde - soweit erforderlich - einmalig mit den erforderlichen Hilfsmitteln, die über die Aufgabe als Wasserwehr hinausgehen, ausgestattet; die Kosten hierfür trägt das Land. Die entsprechenden Festlegungen trifft der Kreisbrandmeister.

(9) Das Land, das Mitglied der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e.V. (KABS) ist, beauftragt die KABS mit der zusätzlich notwendigen Stechmückenbekämpfung, soweit diese durch den Betrieb des Rückhalteraumes durchgeführt werden muss.

§ 12 Ausgleichsmaßnahmen

(1) Grundlage für die Ausgleichsmaßnahmen sind der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Planfeststellungsantrag (Anlage 10 zum Planfeststellungsantrag vom 04. April 2011 bzw. Anlage 10a vom 20. Dezember 2017) sowie der noch zu erstellende Ausführungsplan. Die in den nachstehenden Absätzen genannten Maßnahmennummern und -bezeichnungen beziehen sich auf den Landschaftspflegerische Begleitplan, Stand 20. Dezember 2017 (Anlage 10a des Planfeststellungsantrags).

(2) Die Gemeinde nimmt die Ersatzaufforstung (Ausgleichsmaßnahme nach § 9 LWaldG, vgl. Kapitel 10-11, S. 437ff.) im Bereich des zukünftig niedergelegten HWD XXV auf Flurstück 5424/0 (vgl. Anlage 3b) sowie die erforderliche Pflege gemäß den Vorgaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan, der noch zu erstellenden Ausführungsplanung und gemäß der guten forstwirtschaftlichen Praxis im Auftrag des Landes vor. Die Ersatzaufforstung geht nach Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde wird für die Kosten, die ihr durch die Anlage der Ersatzaufforstung sowie die Pflege der Ersatzaufforstung bis 10 Jahre nach Anpflanzung oder bis zum Stadium der gesicherten Kultur (falls dies früher eintritt, wäre dieser Zeitpunkt maßgebend) entstehen, durch das Land entschädigt. Die Gemeinde weist die entsprechenden Kosten gegenüber dem Land nach. Der Zeitpunkt des Endes der Kostentragungspflicht durch das Land wird durch einen gemeinsam von Gemeinde und Land bestimmten Forstgutachter bestimmt.

(3) Die Gemeinde übernimmt die Maßnahme KW 3 im Bereich der Mittelwasserschwelle, Maßnahme KW 5 entlang des HWD XXV sowie südlich des HWD XXV Maßnahme KW 6, hier auch Kombination mit Maßnahme KW 2 (vgl. Anlage 3b):

a) KW 5, Waldumbau zum Auwald (LBP 2017 S. 269ff.): Die in einem bis 30 m vom künftigen Dammfuß entfernten Geländestreifen vorhandenen Pappeln werden in möglichst großer Höhe abgeschnitten, die Flächen werden anschließend weitständig mit Eichen bepflanzt. Die Gemeinde wird gemäß der Wertermittlung eines Gutachtens für die Pappeln entschädigt. Die Ge-

meinde übernimmt die Pflanzung und Pflege der Eichen gemäß den Vorgaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan, der noch zu erstellenden Ausführungsplanung und gemäß der guten forstwirtschaftlichen Praxis und wird hierfür vom Land entschädigt. Ein Ausfallen der gepflanzten Eichen wird zweimal ersetzt. Bei einem erneuten Scheitern wird die Nachpflanzung mit Silber-Weide auf Nachweis erstattet. Die Gemeinde berechnet die ihr entstehenden Kosten und weist diese jährlich dem Land nach. Die Zahlungspflicht des Lands endet – analog zum unter §12 Absatz 2 beschriebenen Vorgehen – mit dem erfolgreichen Anwachsen der Eichen bzw. der Silber-Weiden, spätestens 10 Jahre nach Anpflanzung. Das erfolgreiche Anwachsen der Eichen bzw. Silber-Weiden wird durch einen gemeinsam von Gemeinde und Land bestimmten Forstgutachter bestimmt

b) KW 6 Waldumbau zum Sumpfwald (LBP 2017 S. 273) / KW 2 Anlage von Waldrändern (LBP 2017 S. 255): Waldumbau zum Sumpfwald „Auer Schlute“. Die vorhandenen Pappeln und ein Teil der Grau-Weiden werden entnommen und durch standorttypische Sumpfwaldarten gemäß LBP ersetzt. Die Gemeinde übernimmt die Pflanzung und Pflege der Neupflanzungen gemäß den Vorgaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan, der noch zu erstellenden Ausführungsplanung und gemäß der guten forstwirtschaftlichen Praxis und wird hierfür (KW 6) vom Land bis zur gesicherten Kultur auf Nachweis entschädigt. Der entstehende Waldmantel auf der Ostseite der östlichen Fläche (Maßnahme KW 2 entlang des Weges) wird gemäß den Vorgaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entwickelt. Die Gemeinde berechnet die ihr über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung hinaus entstehenden Kosten und weist diese jährlich dem Land nach. Die Zahlungspflicht des Landes endet für KW 2 spätestens 5 Jahre nach Herstellung des Waldrandes.

(4) Die Gemeinde unterstützt das Land bei der Anlage zweier Amphibiengewässer und Totholzhaufen im Bereich der Auer Schlute (Maßnahme KG 5 und KO 18, LBP 2017 S. 241 und 323). Das im Zuge der Entfernung der Pappeln in diesem Bereich anfallende Totholz wird zur Anlage zweier Totholzhaufen genutzt. Die Gemeinde wird für den entsprechenden Ertragsausfall der Pappeln einmalig entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch einen Gutachter ermittelt. Die Anlage der Teiche und ihrer unmittelbaren Umgebung erfolgt durch das Land in Abstimmung mit der Gemeinde hinsichtlich des zeitlichen Rahmens und der Bauausführung. Die Gemeinde überprüft im Zuge ihrer forstlichen Maßnahmen den Zustand der Teiche und informiert das Land über

Fehlentwicklungen, die durch das Land und auf dessen Kosten zu beseitigen sind.

(5) Maßnahmen im Bereich „Auer Grund“, Flurstück 385/0, auf Gemarkung Neuburgweier, das im Eigentum der Gemeinde steht (vgl. Anlage 3e):

- a) Teile des Flurstücks sollen als Ausgleichsmaßnahme nach § 9 LWaldG aufgeforstet werden. Die Gemeinde nimmt die Ersatzaufforstung sowie die erforderliche Pflege gemäß den Vorgaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (10-14.4, S. 507), der noch zu erstellenden Ausführungsplanung und gemäß der guten forstwirtschaftlichen Praxis (d.h. ausschließlich mit standortüblichen Baumarten) vor. Die Gemeinde plant in Zusammenarbeit mit dem Land die forstwirtschaftlich erforderliche Zuwegung und erstellt diese. Die Ersatzaufforstung und die dazugehörige Infrastruktur (Forstwege) gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde wird für die Kosten, die ihr durch die Anlage der Ersatzaufforstung sowie die Pflege der Ersatzaufforstung bis 10 Jahre nach Anpflanzung oder bis zum Stadium der gesicherten Kultur (falls dies früher eintritt, wäre dieser Zeitpunkt maßgebend) entstehen, durch das Land entschädigt. Die Gemeinde weist die entsprechenden Kosten gegenüber dem Land nach. Der Zeitpunkt des Endes der Kostentragungspflicht durch das Land wird durch einen gemeinsam von Gemeinde und Land bestimmten Forstgutachter bestimmt.
- b) Bereiche westlich des alten HWD XXVa sollen offen gehalten werden (Vermeidungsmaßnahme V16). Die Gemeinde übernimmt die erforderlichen Maßnahmen gegen Kostenersatz durch das Land. Die Gemeinde wird für die Kosten, die ihr durch die Maßnahmen in den ersten 25 Jahren nach Beginn der Maßnahmenumsetzung entstehen, durch das Land entschädigt. Die Gemeinde weist die entsprechenden Kosten gegenüber dem Land nach.
- c) Das geschützte „Feldgehölz II im Gewann 'Maiblümlerück'“ soll im Rahmen der Maßnahme KO 14 aufgewertet werden, vgl. Übersichtslageplan zum LBP Süd (Anlage XX). Hierzu sollen einzelne Stieleichen eingebracht werden. Die Gemeinde führt die Maßnahmen gegen Kostenersatz durch das Land durch, sofern diese Maßnahme erforderlich werden sollte. Details zur Umsetzung der Maßnahme werden im Zuge der umweltplanerischen Ausführungsplanung zwischen Gemeinde und Land abgestimmt. Die Ge-

meinde wird für die Kosten, die ihr durch die Maßnahme bis zum gesicherten Anwuchs der Stieleichen entstehen, durch das Land entschädigt. Die Gemeinde weist die entsprechenden Kosten gegenüber dem Land nach.

d) Das südlich an das geschützte „Feldgehölz II im Gewann 'Maiblümelerück'“ angrenzende Feldgehölz (Teil des NSG 2.109 - Altrhein Neuburgweier) umfasst Teilflächen der Maßnahme KW 3, Förderung und Belassen von Alteichen (LBP 2017 S. 261ff): Die Gemeinde nimmt Eichen, die älter als 80 Jahre sind, aus der Nutzung und stellt diese frei. Eine Entschädigung für den Nutzungsausfall der Eichen wird vom Land für jeden Baum gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird durch einen Gutachter ermittelt. Die Auswahl und Begutachtung der Bäume erfolgt durch Vertreter der Gemeinde Au und Repräsentanten des Landes sowie ggf. durch Vertreter des Naturschutzes. Die Bäume werden eingemessen und markiert.

(6) Analog zum MLR-Entschädigungsmodell können der Gemeinde bestockungssichernde Maßnahmen, die der Gewährleistung regulär bestockter Bestände dienen, auf Anforderung und Einzelnachweis zusätzlich zu 100 % durch das Land erstattet werden. Als bestockungssichernde Maßnahmen sind im Rahmen dieses Entschädigungsmodells alle Maßnahmen anzusehen, die der Wiederherstellung einer regulären Bestockung nach wider Erwarten eingetretenem, flutungsbedingtem und flächigem Totalausfall (i.d.R. > 0,5 Hektar) ganzer Bestände oder Bestandesteile dienen (z. B. Pflanzung, Kultursicherung, Jungbestandspflege, Wildschutz), sofern diese Bestände ein Alter minimaler ökonomischer Tragfähigkeit noch nicht erreicht haben. Dieses entspricht im Rahmen dieses Modells der statischen Amortisationsdauer ohne Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen, mindestens jedoch 20 Jahre und maximal der Umtriebszeit (vgl. hierzu Anlage 2; Spalte Amort. (a) des MLR-Modells, Anlage 4c dieser Vereinbarung). Voraussetzung für diese Erstattungen ist die ausschließliche Verwendung standortüblicher Baumarten für künftige Kulturen.

(7) Die Regelung des § 12 Absatz 6 erstreckt sich auf alle o.g. Maßnahmen, die Aufforstungs- und Bestockungsarbeiten umfassen.

(8) Die Gemeinde meldet das Erfordernis des § 12 Absatz 6 jährlich beim Land an; das Land behält sich vor, die Notwendigkeit der Maßnahmen durch einen Gutachter überprüfen zu lassen.

§ 13 Aufwertung Rheinuferpromenade

Die Gemeinde unterstützt das Land bei der Aufwertung der Rheinuferpromenade auf dem gemeindeeigenen Flurstück 5424/2 (Maßnahme ME 6 des LBP, vgl. Anlage 3f). Die Ausführung der Aufwertung wird in enger Kooperation mit der Gemeinde ausgestaltet, die aufgewerteten Strukturen gehen nach Abschluss der Arbeiten in Eigentum und Unterhaltungspflicht der Gemeinde über. Die Kosten für die erstmalige Herstellung dieser Maßnahme trägt das Land.

V. Allgemeine Regelungen

§ 14 Sprechklausel, Schiedsstelle

(1) Gemeinde und Land räumen sich gegenseitig das Recht ein, bei auftauchenden Problemen, unklaren Vertragsregelungen, nicht geregelten Fragen, Ungleichgewichtigkeit mit dieser Vereinbarung oder ähnliches unter Mitteilung des Gesprächsgegenstandes eine Besprechung zu fordern (**Sprechklausel**). Ziel der Besprechung ist eine Klärung und Einigung über die angesprochenen Punkte. Die Besprechung soll innerhalb eines Monats unter Hinzuziehung der jeweils tatsächlich kompetenten und entscheidungsbefugten Personen stattfinden, wenn nicht gemeinsam anderes vereinbart wird.

(2) Das Land richtet zusammen mit der Gemeinde bei Bedarf, frühestens mit Baubeginn, eine Schiedsstelle ein. Diese Schiedsstelle wird mit je einem Vertreter des Landes und der Gemeinde oder mit von diesen beauftragten (sachverständigen) Personen besetzt. Beide Parteien einigen sich über die Bestellung eines weiteren Mitglieds der Schiedsstelle, das den Vorsitz führt und vom Land und der Gemeinde je zur Hälfte bezahlt wird. Dieser Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Kosten des Vorsitzenden tragen die Parteien je zur Hälfte. Weitere Kosten trägt jede Partei selbst.

(3) Die Schiedsstelle muss in Fragen der Beweissicherung, der Schadensfeststellung und der Höhe der Entschädigung von den Parteien dieser Vereinbarung vor der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens angerufen werden, sofern nicht beide Parteien darauf verzichten. Die Schiedsstelle spricht lediglich eine Empfehlung aus. Im Anschluss an das Schiedsverfahren steht den Parteien der Rechtsweg offen.

(4) Die Schiedsstelle kann von der Gemeinde auch angerufen werden, wenn es um Belange privater Eigentümer geht, die die Rückhaltemaßnahmen betreffen und die Gemeinde feststellt, dass diese über Einzelinteressen hinausgehen. Dies gilt nicht, sofern der Rechtsweg bereits beschritten ist.

(5) Sachverständigengutachten darf die Schiedsstelle nur einholen, wenn die Parteien zugestimmt haben oder im Fall des Absatzes 4 die Parteien des Schiedsverfahrens eine Kostenübernahme zugesagt und einen hinreichenden Vorschuss geleistet haben.

§ 15 Rechtsverzicht

(1) Mit Abschluss dieser Vereinbarung verzichtet die Gemeinde entsprechend dem Regelungsumfang dieser Vereinbarung auf alle ihr eventuell zustehenden Entschädigungs-, Unterlassungs-, Abwehr- bzw. Schutzansprüche hinsichtlich des Baus und Betriebs des Rückhalteraumes, insbesondere hinsichtlich des Probetriebes, des Hochwassereinsatzes und der Ökologischen Flutungen.

(2) Davon unberührt bleiben die im unanfechtbaren Planfeststellungsbeschluss der Gemeinde zusätzlich eingeräumten Rechtspositionen.

(3) Die Gemeinde gibt diesen Rechtsverzicht an alle schuldrechtlich oder dinglich berechtigten Nutzer ihrer Grundstücke weiter.

§ 16 Rechtsnachfolge

(1) Die Gemeinde verpflichtet sich, alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag an Rechtsnachfolger – mit Weitergabeverpflichtung – weiterzugeben.

§ 17 Nutzungsverhältnisse

Die Gemeinde verpflichtet sich, alle schuldrechtlichen Verträge über die Nutzungen der Grundstücke nach Anlage X (Miet- und Pachtverhältnisse, Jagd- und Fischereirechte, sonstige Nutzungsverhältnisse) an diesen Vertrag anzupassen, sobald und soweit dies möglich ist. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung, den Einsatz des Rückhalteraumes für Hochwasserretention und Ökologische Flutungen zu dulden und über die Entschädigungsregelungen dieses Vertrages und des Planfeststellungsbeschlusses hinausgehende Entschädigungsverpflichtungen des Landes auszuschließen.

§ 18 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1: Anlage 12 aus den Antragsunterlagen zum Grunderwerb.

- 1a) Auszug aus der Grunderwerbsliste
- 1b) Grunderwerbsplan 1/17, Anlage 12-2-02
- 1c) Grunderwerbsplan 6/17, Anlage 12-2-07
- 1d) Grunderwerbsplan 7/17, Anlage 12-2-08

Zusammenstellung der Bauwerke und der von ihnen beanspruchten Flächen

- 1e) Darstellung Grunderwerb Mittelwasserschwelle
- 1f) Zusammenstellung der Überflutungsflächen
- 1e) Regulierung Zufluss Auer Wald – Grunderwerb
- 1f) Regulierung Zufluss Auer Wald – temporäre Inanspruchnahme

Anlage 2a: Übersichtslageplan Bauwerke

- 2b) Darstellung der Mittelwasserschwelle
- 2c) Übersichtslageplan Bauwerke im „Auer Grund“

Anlage 3: Ausgleichsmaßnahmen

- 3a) Übersichtskarte LBP Blatt Süd 2017
- 3b) LBP-Detaillkarte 2017, Blatt 1
- 3c) LBP-Detaillkarte 2017, Blatt 3
- 3d) Ausgleichsmaßnahmen Flurstück 5424/0
- 3e) Ausgleichsmaßnahmen Flurstück 385/0
- 3f) Rheinuferpromenade nördlich „Zollhaus“

Anlage 4: Forst- und Wertgutachten

- 4a) Forstbestandsfeinkartierung
- 4b) Forstrisikoanalyse
- 4c) Entschädigungsmodell für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm (Stand Dezember 2016, „MLR-Modell“) inkl. Beiblatt 2018
- 4d) Alois Schambeck (2019a): Ermittlung der Entschädigungen für den Gemeindewald Au am Rhein gemäß überarbeitetem MLR-Modell (Stand Dezember 2016)

4e) Alois Schambeck (2019b): Ermittlung der Entschädigungen für den Gemeindewald Au am Rhein infolge Eigentumsbeschränkungen durch den Polderbau

4f) Wertermittlungsgutachten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BIMA vom XX.XX. 2023

5. Integriertes Rheinprogramm: Rahmenkonzept Teil III - Ökologische Erfolgskontrolle, Freiburg 2015; Indikatoren Oe31 - Bestandsentwicklungen der Fischgemeinschaften und Oe32 - Präsenz/Reproduktion ausgewählter Fischarten

§ 19 Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengerer Form bestimmt ist. Dies gilt auch für Vereinbarungen mit denen das Schriftformerfordernis abbedungen wird.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Vertragslücken.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Gemeinderates in Kraft, wenn sie von allen Vertragsparteien rechtsgültig unterzeichnet ist.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wegfällt, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:

- der Planfeststellungsbeschluss Polder Bellenkopf/Rappenwört wird durch Verwaltungsakt insgesamt aufgehoben;
- der Planfeststellungsbeschluss Polder Bellenkopf/Rappenwört wird durch Gerichtsurteil rechtskräftig aufgehoben und ein ergänzendes Verfahren kann nicht durchgeführt werden bzw. wird nicht durchgeführt;

(3) Tritt einer der oben genannten Umstände ein, werden die Vertragspartner die Vereinbarung anpassen, in dem sie die betroffenen Regelungen durch solche ersetzen, die dem gewünschten Erfolg möglichst nahekommen. Ist ein

Festhalten am Vertrag wegen der eingetretenen Umstände nicht mehr erforderlich, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

§ 22 Kosten

Kosten, die im Zusammenhang mit der Beurkundung dieses Vertrags anfallen, trägt das Land, das Kostenermäßigung nach § 91 GNotKG in Anspruch nimmt.

XXX, den

XXX, den

.....
Bürgermeisterin Laukart
Gemeinde Au am Rhein

.....
Abteilungsleiterin Diebold
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 5

§ 23 Ausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird [Zahl]fach ausgefertigt.
- (2) Die Gemeinde Au am Rhein erhält zwei Fertigungen
- (3) Das Land erhält zwei Fertigungen.
- (4) Das Grundbuchamt Achern erhält eine Fertigung.
- (5) Eine Abschrift erhält das Landratsamt Karlsruhe.

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5	11.12.2023	x		Beschluss Kalkulation Bestattungsgebühren
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Im Anhang ist die Gebührenkalkulation der Bestattungsgebühren ab 01.01.2024 beigefügt.

Die Berechnung der Bestattungsgebühren ergibt sich aus der Kalkulation.

Außerdem wird vorgeschlagen, bei einer Erdbestattung in Form von Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten die Nutzungsdauer von 25 Jahre auf 20 Jahre zu verkürzen, da dies nicht mehr zeitgemäß ist.

Die bisher festgesetzten Pflegekosten für vorzeitig abgeräumte Gräber sollen entfallen, da diese bereits durch die Grabnutzungsgebühren abgegolten sind.

Aufgrund der Änderungen muss auch eine Änderung in der Friedhofssatzung vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Bestattungsgebührenkalkulation vom November 2023 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation aufgenommenen Gebührentatbeständen zu.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Bruttoverfahren als Abschreibungsmethode zu.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen und dem kalkulatorischen Zinssatz von 2,5 % nach dem Restwertverfahren zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den Änderungen des Gebührenverzeichnisses zur Friedhofssatzung zu.

6. Der Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Gebührensätzen im Gebührenverzeichnis zu.
7. Die Nutzungsdauer von Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten wird auf 20 Jahre festgelegt.
8. Die Pflegekosten für vorzeitig abgeräumte Gräber entfallen.
9. Beschluss der Änderung der Friedhofssatzung.

Anlagen:

Bestattungsgebührenkalkulation

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	lt. gültiger Gebührenordnung	Ist-Kosten	Vorschlag
A	Verwaltungsgebühren			
1.	Genehmigung für die Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	27,50 €		27,50 €
2.	Zulassung gewerbsmäßigen Grabaufstellern			
2.1.	Einzelfall	16,50 €		16,50 €
2.2.	befristete Zulassung	110,00 €		110,00 €
2.3.	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	27,50 €		27,50 €
2.4.	sonstige gewerbliche Tätigkeit	50,00 €		50,00 €
3.	Zustimmung von Ausgrabungen von Leichen von Gebeinen	275,00 €		275,00 €
B	Benutzungsgebühren/Bestattungsgebühren			
1.	Für die Erdbestattung von Personen über 10 Jahren	1.050,00 €	1.111,81 €	1.010,00 €
2.	Für die Erdbestattung von Personen unter 10 Jahren	850,00 €	891,81 €	810,00 €
3.	Für die Erdbestattung von Tot-, Fehlgeburten und Ungeborenen	350,00 €	891,81 €	810,00 €
4.	Urnenbeisetzungen			
4.1.	Beibettung einer Urne in ein Erdgrab	570,00 €	864,31 €	650,00 €
4.2.	von Urnen in ein Erdgrab	570,00 €	864,31 €	650,00 €
4.3.	von Urnen in eine anonyme Urnengemeinschaft	570,00 €	864,31 €	650,00 €
4.4.	von Urnen in eine Urnenkammer	530,00 €	781,81 €	590,00 €
4.5.	von Urnen in ein Baumgrab	430,00 €	864,31 €	650,00 €
4.6.	von Urnen in einem Urnenwiesengrab	430,00 €	864,31 €	650,00 €
4.7.	von Urnen in ein gestaltetes Urnengrabfeld	- €	864,31 €	650,00 €
5.	Mit der Bestattungsgebühr sind folgende Leistungen abgegolten			
5.1.	Tätigkeit der Verwaltung und des Friedhofsaufsehers			
5.2.	Ausheben und Schließen des Grabes			
5.3.	Benutzung der Aussegnungshalle			
5.4.	Benutzung der Leichenhalle und Kühleinrichtungen			
C	Gebühren für die Grabnutzungsrechte			
1.	Reihengrabstätten			
1.1.	Überlassung eines Reihengrabes für Personen über 10 Jahren	1.540,00 €	3.144,53 €	1.890,00 €
1.2.	Überlassung eines Reihengrabes für Personen unter 10 Jahren	550,00 €	1.444,38 €	870,00 €
2.	Doppelwahlgrab	3.080,00 €	7.823,71 €	4.700,00 €
3.	Urnengrabstätte			
3.1.	Urnenreihengrab	770,00 €	1.083,28 €	650,00 €
3.2.	Urnendoppelwahlgrab	1.540,00 €	3.340,12 €	2.010,00 €
3.3.	Urnenkammer/Stele	1.100,00 €	1.782,90 €	1.070,00 €
3.4.	Urnenbaumgrab	660,00 €	1.895,74 €	1.140,00 €
3.5.	Urnenwiesengrab	660,00 €	1.895,74 €	1.140,00 €
3.6.	gestaltetes Urnengrabfeld	- €	2.256,84 €	1.360,00 €
3.7.	Urnengrab anonym	660,00 €	1.895,74 €	1.140,00 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes			
4.1.	Doppelwahlgrab pro Jahr	257,00 €	391,19 €	360,00 €
4.2.	Urnendoppelwahlgrab pro Jahr	128,00 €	222,67 €	210,00 €
4.3.	Urnenkammer/Stele pro Jahr	92,00 €	118,86 €	110,00 €
4.4.	Urnenbaumgrab		126,38 €	120,00 €
4.5.	gestaltetes Urnengrabfeld		150,46 €	140,00 €
D	Sonstige Bestattungsleistungen			
1.	Ausgraben und Umbetten bzw. Öffnen und Schließen eines Grabes, je Hilfskraft und angefangener Arbeitsstunde gemäß gültigem Stundensatz			
2.	Kosten für die Aushebung eines Grabes werden in gleicher Höhe weiterberechnet wie angefallen			
3.	Kosten für Grabplatten werden in gleicher Höhe weiterberechnet wie angefallen			

Berechnungsgrundlagen I

Aufteilung der Gesamtkosten des Bestattungswesens

Bezeichnung	ist gesamt 2021	ist gesamt 2022	vorausstl. ist gesamt 2023	Gesamtkosten 2021 bis 2023	Ø-Kosten 2021 bis 2023	Bestattungen	Aussegnungshalle mit Kühlraum	Friedhofsanlagen
Ausgaben	€	€	€	€	€	€	€	€
	2	2	2	2	2	3	4	6
Auflösung Personalaufwand	12.579,25 €	13.779,37 €	14.730,85 €	41.089,47 €	13.696,49 €	13.696,49 €		
Unterhaltung Grdst. Gebäude	288,40 €	1.778,50 €	1.800,00 €	3.866,90 €	1.288,97 €		1.288,97 €	2.005,30 €
Unterhaltung sonst. unbew. Verm.	3.819,73 €	196,18 €	2.000,00 €	6.015,91 €	2.005,30 €			4.791,85 €
Erwerb GWG	10.375,56 €	2.000,00 €	2.000,00 €	14.375,56 €	4.791,85 €			
Reinigung	2.666,21 €	- €	- €	2.666,21 €	885,40 €		885,40 €	
Strom	867,47 €	673,49 €	700,00 €	2.240,96 €	746,99 €		746,99 €	
Wasser, Abwasser, Steuer	142,91 €	92,55 €	10.000,00 €	10.235,46 €	3.411,82 €			3.411,82 €
Versicherungen	89,81 €	95,33 €	100,00 €	285,14 €	95,05 €	95,05 €		
besondere Verw. und Betriebsaufw.	- €	- €	500,00 €	500,00 €	166,67 €		166,67 €	
Aufw. sonst. Sach- und Dienstleistungen	1.487,50 €	4.700,91 €	4.700,00 €	10.888,41 €	3.629,47 €		362,95 €	3.266,52 €
sonst. Aufw. f. Rechte und Dienste	- €	- €	- €	- €	- €			- €
Geschäftsaufwendungen	- €	47,77 €	500,00 €	547,77 €	182,59 €	182,59 €		
Datenverarbeitung	1.975,93 €	- €	2.200,00 €	4.175,93 €	1.391,98 €	1.391,98 €		
Steuern, Versicherungen etc.	400,29 €	481,44 €	500,00 €	1.381,73 €	460,58 €		460,58 €	8.965,04 €
Abschreibung	10.418,89 €	11.600,00 €	11.600,00 €	33.618,89 €	11.206,30 €		2.241,26 €	71.275,13 €
Auf. int. Leistungsbeziehungen	76.883,75 €	78.000,00 €	82.700,00 €	237.583,75 €	79.194,58 €	7.919,46 €		
kalk. Zinsen	6.114,34 €	5.100,00 €	5.100,00 €	16.314,34 €	5.438,11 €		1.087,62 €	4.350,49 €
Summen:	128.100,04 €	118.545,54 €	139.130,85 €	385.776,43 €	128.592,14 €	23.285,56 €	7.240,43 €	98.066,15 €

Berechnungsgrundlagen II

Anzahl Sterbefälle mit Beisetzung

Bestattungsart / Teil	2021	2022	2023	Durchschnitt
Erdbestattungen	1	1	1	1
Feuerbestattungen	30	43	50	41
Gesamtsummen	31	44	51	42

Ermittlung der Anzahl der hergestellten Gräber nach Grabtyp

Bezeichnung	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Durchschnitt 2021 bis 2023
1	2	3	4	5
Kindergräber	1	0	0	0,333333333
Reihengräber	0	1	1	0,666666667
Urnenreihengräber	2	1	4	2,333333333
Wahlgräber	0	0	0	0
Urnenwahlgräber	3	1	2	2
Urnenkammer/Stele	2	1	5	2,666666667
Urnenbaumgrab	11	9	15	11,666666667
Urnenwiesengrab	0	0	0	0
gestaltetes Urnengrabfeld	1	20	20	13,666666667
Beibettung Urnen	0	0	0	0
Summe	20	33	47	33

Ermittlung der Verwaltungskosten für die Bestattung

Die jährlichen Betriebskosten ohne Bagger betragen

23.285,56 €

Bei einer durchschnittlichen jährlichen Zahl an Bestattungen von
beträgt die Gebühr

42

554,42 €

Ziffer	Bestattungsart	Kosten je Bestattung	Stunden	Kosten ohne Bagger
1	2	3	4	5 ($\Sigma 3/\Sigma 4 \cdot 4$)
1	Kindergräber	554,42 €	3,00	554,42 €
2	Reihengräber	554,42 €	3,00	554,42 €
3	Urnenreihengräber	554,42 €	3,00	554,42 €
4	Wahlgräber	554,42 €	3,00	554,42 €
5	Urnenwahlgräber	554,42 €	3,00	554,42 €
6	Urnenkammer/Stele	554,42 €	3,00	554,42 €
7	Urnenbaumgrab	554,42 €	3,00	554,42 €
8	Urnenwiesengrab	554,42 €	3,00	554,42 €
9	gestaltetes Urnengrabfeld	554,42 €	3,00	554,42 €
10	Beibettung Urnen	554,42 €	3,00	554,42 €
	Summe	4.989,76 €	27,00 €	

Ermittlung der Bauhofpersonalkosten bei der Grabherstellung

Der derzeit gültige Stundensatz für Bauhofleistungen (Grabherstellung, Erd- und Verlegearbeiten) liegt bei

55,00 €

Pos.	Bezeichnung	Zeit-aufwand	Stunden-satz	Kosten je Grabart	Ø-Anzahl 2021 bis 2023	Ø-Gesamt-kosten
1	2	3	4	5	6	7
1	Kindergräber	3	55,00 €	165,00 €	0,333333333	55,00 €
2	Reihengräber	7	55,00 €	385,00 €	0,666666667	256,67 €
3	Urnenreihengräber	2,5	55,00 €	137,50 €	2,333333333	320,83 €
4	Wahlgräber	7	55,00 €	385,00 €	0	- €
5	Urnenwahlgräber	2,5	55,00 €	137,50 €	2	275,00 €
6	Urnenkammer/Stele	1	55,00 €	55,00 €	2,666666667	146,67 €
7	Urnenbaumgrab	2,5	55,00 €	137,50 €	11,666666667	1.604,17 €
8	Urnenwiesengrab	2,5	55,00 €	137,50 €	0	- €
9	gestaltetes Urnengrabfeld	2,5	55,00 €	137,50 €	13,666666667	1.879,17 €
10	Beibettung Urnen	2,5	55,00 €	137,50 €	0	- €

Ermittlung der Benutzungsgebühren der Einrichtungen des Friedhofswesens

Die jährlichen Betriebskosten für die Benutzung der Aussegnungshalle betragen

7.240,43 €

Bei einer durchschnittlichen jährlichen Zahl an Bestattungen von

42

beträgt die Gebühr

172,39 €

Bestattungsgebühren gesamt

Ziffer	Bestattungsart	Verwaltungs- kosten	Kosten Grabherstel- lung	Kosten für Aussegnungs- halle	Kosten pro Bestattung
1	2	3	4	6	9 (3+4+5+6)
1	Kindergräber	554,42 €	165,00 €	172,39 €	891,81 €
2	Reihengräber	554,42 €	385,00 €	172,39 €	1.111,81 €
3	Urnenreihengräber	554,42 €	137,50 €	172,39 €	864,31 €
4	Wahlgräber	554,42 €	385,00 €	172,39 €	1.111,81 €
5	Urnenwahlgräber	554,42 €	137,50 €	172,39 €	864,31 €
6	Urnenkammer/Stele	554,42 €	55,00 €	172,39 €	781,81 €
7	Urnenbaumgrab	554,42 €	137,50 €	172,39 €	864,31 €
8	Urnenwiesengrab	554,42 €	137,50 €	172,39 €	864,31 €
9	gestaltetes Urnengrabfeld	554,42 €	137,50 €	172,39 €	864,31 €
10	Beibettung Urnen	554,42 €	137,50 €	172,39 €	864,31 €

Ermittlung Anzahl neuer Nutzungsrechte

Pos.	Grabart	2021	2022	2023	Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
1	Kindergräber	0	1	0	0,333333333
2	Reihengräber	0	0	0	0
3	Urnenreihengräber	1	1	5	2,333333333
4	Wahlgräber	1	0	0	0,333333333
5	Urnenwahlgräber	7	6	8	7
6	Urnenkammer/Stele	14	11	13	12,666666667
7	Urnenbaumgrab	0	0	0	0
8	Urnenwiesengrab	0	0	0	0
9	gestaltetes Urnengrabfeld	0	0	0	0
10	Beibettung Urnen	0	0	0	0

Ermittlung Anzahl Verlängerung von Nutzungsrechten

	Grabart	2021	Jahre der Verlängerung 2021	2022	Jahre der Verlängerung 2022	2023	Jahre der Verlängerung 2023	Durchschnittliche Fälle	Durchschnittliche Verlängerung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Wahlgräber	1	3	0	0	0	0	0,333333333	1
2	Urnenwahlgräber	7	58	6	22	3	27	5,333333333	35,666666667
3	Urnenkammer/Stele	1	9	1	2	4	25	0,666666667	1,333333333
4	Urnenbaumgrab	0	0	0	0	2	4	0,666666667	1,333333333
5	gestaltetes Urnengrabfeld	0	0	2	2	1	2	1	1,333333333

Ermittlung der Äquivalenzziffern für die einzelnen Grabarten

Pos.	Grabart	Fläche m ²	Äquivalenzziffer 1	Grabstellen	Äquivalenzziffer 2	Pflege Grab	Äquivalenzziffer 3	Gesamt-Äquivalenzziffer
1	2	3	4	5	6	7	8	7 (4+6+8)/3
1	Kindergräber	1,28	1,000000	1	1	0	0	0,6666667 (1)
2	Reihengräber	2,90	2,265625	1	1	0	0	1,0885417 (1)
3	Urnenreihengräber	0,64	0,500000	1	1	0	0	0,5000000 (1)
4	Wahlgräber	5,28	4,125000	4	4	0	0	2,7083333 (1)
5	Urnenwahlgräber	0,80	0,625000	4	4	0	0	1,5416667 (1)
6	Urnenkammer/Stele	0,60	0,468750	2	2	0	0	0,8229167 (1)
7	Urnenbaumgrab	0,16	0,125000	2	2	1	0,5	0,8750000 (2)
8	Urnenwiesengrab	0,16	0,125000	2	2	1	0,5	0,8750000 (2)
9	gestaltetes Urnengrabfeld	0,16	0,125000	2	2	2	1	1,0416667 (3)
10	Beibettung Urne	0,00	0,000000	1	1	0	0	0,3333333 (1)

(1) keine Pflege

(2) halb so pflegeintensiv

(3) am pflegeintensivsten

Ermittlung der Bemessungseinheiten

Pos.	Grabart	Gesamt-Äquivalenzziffer	Nutzungsdauer Jahre	Zahl der zu erwerbenden Nutzungsrechte	Bemessungseinheiten
1	2	3	4	5	6 (3*4*5)
1	Kindergräber	0,6666667	15	0,3333333333	3,3333333
2	Reihengräber	1,0885417	25	0	0,0000000
3	Urnenreihengräber	0,5000000	15	2,3333333333	17,5000000
4	Wahlgräber	2,7083333	25	0,3333333333	22,5694444
5	Verlängerung Wahlgrab	2,7083333	1	0,3333333333	0,9027778
6	Urnenwahlgräber	1,5416667	15	7	161,8750000
7	Verlängerung Urnenwahlgrab	1,5416667	35,66666667	5,3333333333	293,2592593
8	Urnenkammer/Stele	0,8229167	15	12,66666667	156,3541667
9	Verlängerung Urnenkammer	0,8229167	12	2	19,7500000
10	Urnenbaumgrab	0,8750000	15	0	0,0000000
11	Verlängerung Urnenbaumgrab	0,8750000	1,3333333333	1,3333333333	1,5555556
12	Urnenwiesengrab	0,8750000	15	0	0,0000000
13	gestaltetes Urnengrabfeld	1,0416667	15	0	0,0000000
14	Verlängerung gest. Urnengrabfeld	1,0416667	1,3333333333	1,3333333333	1,8518519
15	Beibettung Urne	0,3333333	15	0	0,0000000
					678,9513889

Ermittlung der Gebührensätze

Kosten laut Aufteilung der Gesamtkosten
 Summe der Bemessungseinheiten
 Kosten je Bemessungseinheit

98.066,15 €
678,9513889
144,44 €

Pos.	Grabart	Gebührensatz je Bemes- sungseinheit	Gesamt- Äquivalenz- ziffer	Nutzungs- dauer	Grabnutzungs- gebühr	Verlängerungs- gebühr pro Monat
1	2	3	4	5	6 (3*4*5)	7 (3*4)/12
1	Kindergräber	144,44 €	0,666667	15	1.444,38 €	
2	Reihengräber	144,44 €	1,088542	20	3.144,53 €	
3	Urnenreihengräber	144,44 €	0,500000	15	1.083,28 €	
4	Wahlgräber	144,44 €	2,708333	20	7.823,71 €	32,60 €
5	Urnenwahlgräber	144,44 €	1,541667	15	3.340,12 €	18,56 €
6	Urnenkammer/Stele	144,44 €	0,822917	15	1.782,90 €	9,91 €
7	Urnenbaumgrab	144,44 €	0,875000	15	1.895,74 €	10,53 €
8	Urnenwiesengrab	144,44 €	0,875000	15	1.895,74 €	
9	gestaltetes Urnengrabfeld	144,44 €	1,041667	15	2.256,84 €	12,54 €
10	Beibettung Urnen	144,44 €	0,333333	15	722,19 €	

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.12.2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 22.02.2021 wird wie folgt geändert:

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen bei Erdbestattung beträgt 20 Jahre, bei Asche beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 12 Wahlgräber

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Bei Urnenwahlgrabstätten und Stelen/Urnenkammern für die Dauer von 15 Jahren. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Das Nutzungsrecht kann um fünf Jahre verlängert werden.

§ 20 Entfernung

- (2) entfällt
~~Auf Antrag können auf Gräbern für Erdbestattungen Grabmale und sonstige Grabsausstattungen frühestens fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit entfernt werden. Die Unterhaltungspflicht für die restliche Ruhezeit geht dann auf die Gemeinde über, die hierfür eine jährliche Pauschale erhebt.~~

Anlage zur Friedhofssatzung und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis-		
Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2023, gültig ab 01.01.2024		
Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
A Verwaltungsgebühren		
1.	Genehmigung für die Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	27,50 €
2.	Zulassung gewerbsmäßigen Grabaufstellern	
2.1.	Einzelfall	16,50 €
2.2.	befristete Zulassung	110,00 €
2.3.	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	27,50 €
2.4.	sonstige gewerbliche Tätigkeit	50,00 €
3.	Zustimmung von Ausgrabungen von Leichen von Gebeinen	275,00 €
B Benutzungsgebühren/Bestattungsgebühren		
1.	Für die Erdbestattung von Personen über 10 Jahren	1.010,00 €
2.	Für die Erdbestattung von Personen unter 10 Jahren	810,00 €
3.	Für die Erdbestattung von Tot-, Fehlgeburten und Ungeborenen	810,00 €
4.	Urnenbeisetzungen	
4.1.	Beibettung einer Urne in ein Erdgrab	650,00 €
4.2.	von Urnen in ein Erdgrab	650,00 €
4.3.	von Urnen in eine anonyme Urnengemeinschaft	650,00 €
4.4.	von Urnen in eine Urnenkammer	590,00 €
4.5.	von Urnen in ein Baumgrab	650,00 €
4.6.	von Urnen in einem Urnenwiesengrab	650,00 €
4.7.	von Urnen in ein gestaltetes Urnengrabfeld	650,00 €
5.	Mit der Bestattungsgebühr sind folgende Leistungen abgegolten	
5.1.	Tätigkeit der Verwaltung und des Friedhofsaufsehers	
5.2.	Ausheben und Schließen des Grabes	
5.3.	Benutzung der Aussegnungshalle	
5.4.	Benutzung der Leichenhalle und Kühleinrichtungen	
C Gebühren für die Grabnutzungsrechte		
1.	Reihengrabstätten	
1.1.	Überlassung eines Reihengrabes für Personen über 10 Jahren	1.890,00 €
1.2.	Überlassung eines Reihengrabes für Personen unter 10 Jahren	870,00 €
2.	Doppelwahlgrab	4.700,00 €
3.	Urnengrabstätte	
3.1.	Urnenreihengrab	650,00 €
3.2.	Urnendoppelwahlgrab	2.010,00 €
3.3.	Urnenkammer/Stele	1.070,00 €
3.4.	Urnenbaumgrab	1.140,00 €
3.5.	Urnenwiesengrab	1.140,00 €
3.6.	gestaltetes Urnengrabfeld	1.360,00 €
3.7.	Urnengrab anonym	1.140,00 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes	
4.1.	Doppelwahlgrab pro Jahr	360,00 €
4.2.	Urnendoppelwahlgrab pro Jahr	210,00 €
4.3.	Urnenkammer/Stele pro Jahr	110,00 €
4.4.	Urnenbaumgrab	120,00 €
4.5.	gestaltetes Urnengrabfeld	140,00 €
D Sonstige Bestattungsleistungen		
1.	Ausgraben und Umbetten bzw. Öffnen und Schließen eines Grabes, je Hilfskraft und angefangener Arbeitsstunde gemäß gültigem Stundensatz	
2.	Kosten für die Aushebung eines Grabes werden in gleicher Höhe weiterberechnet wie angefallen	
3.	Kosten für Grabplatten werden in gleicher Höhe weiterberechnet wie angefallen	

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Au am Rhein, 11.12.2023

Veronika Laukart, Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat dieser Satzung am zugestimmt.
2. Die Satzung wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom vorgelegt.
3. Die Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am Im Gemeindeanzeiger öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Satzung ist am in Kraft getreten.